

Vereins-Anzeiger

Organ des

Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 23

Erscheint alle Sonnabende.
Abonnementpreis M. 1.50 pro Quartal.
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,
Claus Grothstraße 1. Fernspr. 5, 8246.

Hamburg,
Sonnabend, 7. Juni 1913.

Anzeigen kosten die fünfspaltige Non-
paraillette oder deren Raum 50 Pfg.
(der Betrag ist stets vorher einzufenden).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

Nach dem Kampfe.

Wie vorauszusehen war, entstanden bei Beendigung des Kampfes noch größere Schwierigkeiten. Der Rückzug, den der Arbeitgeberverband auf der ganzen Linie antreten mußte, war vielen seiner Mitglieder, die die hochtönenden Reden über die glänzende Situation und die herrlichen Siegesaussichten für das Unternehmertum ernst genommen hatten, zu plötzlich und unerwartet gekommen, als daß sie die ihnen nun zugemutete Schwelung ohne weiteres mitmachen mochten. Und die Führer des Arbeitgeberverbandes, die den Schleiffstein am tollsten gedreht und sich am meisten für die Niederknüttelung der Gehilfenschaft verbürgt hatten, wollten die ihnen jetzt bereitete Blamage natürlich auch mit einer Rückzugskanonade verdecken.

Weil am 23. Mai, einen Tag nach der Abstimmung beider Parteien, die Gehilfen nicht sofort zu den Fleischtöpfen ihrer Arbeitgeber zurückgekehrt waren, wurde unsere Organisation verdächtigt, sie wolle ungerechtfertigte Schwierigkeiten machen und die Arbeitgeber zu allerlei nicht begründeten Zugeständnissen zwingen.

Dadurch hat der Arbeitgeberverband erreicht, daß ihm die drei Unparteiischen ein Schreiben zur Verfügung stellten, das, weil es die Behauptungen des Unternehmerverbandes als wahr vornimmt, den Anschein erwecken kann, als seien die Gehilfen und nicht die Unternehmer die Veranlasser der Differenzen. Das Schreiben lautet:

„An Herrn Emil Kruse in Berlin. Auf Ihre geschätzte Zuschrift vom 21. Mai gestatte ich mir, zugleich im Namen der Herren Rath und Dr. Brenner, folgenden zu erwidern: Die Erklärung der Malergehilfen, die Wiederaufnahme der Arbeit von der Beendigung der örtlichen Verhandlungen oder von der Gewährung höherer Löhne, insbesondere der Bezahlung der in den Sondertarifen vorgesehenen Löhne, abhängig zu machen, ist unzulässig. Was im besonderen die Sondertarife anlangt, so ist durch Ziffer 4 unsres Schiedsspruchs vom 16. Mai d. J. den Gehilfenorganisationen lediglich unter bestimmter Voraussetzung die Möglichkeit eingeräumt, sich mit den örtlichen Arbeitgeberorganisationen gütlich auf die in den Sondertarifen vorgesehenen Löhne zu einigen. Der Deutsche Arbeitgeberverband darf selbstverständlich seinerseits seinen Ortsgruppen keinerlei Hindernisse bereiten und keinerlei darauf abzielende Weisungen erteilen. Andererseits darf von Gehilfen Seite keine Zwangsmaßregel behufs einer Einigung angewendet werden; falls eine Einigung nicht erzielt wird, so gelten die Schiedssprüche in vollem Umfange. Wir Unparteiischen müssen uns bei den gegebenen Verhältnissen mit diesen Feststellungen begnügen. Im übrigen ist es in erster Linie Sache des Arbeitgeberverbandes, auf Einhaltung der tariflichen Verpflichtungen seitens der Arbeiterorganisationen zu drängen.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergehen

(gez.) v. Schulz.

Es ist uns natürlich aufgefallen, daß die Unparteiischen ohne vorher mit den im Schiedsgericht mit tätig gewesenem Vertrauensleuten der Parteien, die doch ein einheitliches Ganzes bildeten, und ohne den ihnen einseitig unterbreiteten Sachverhalt zu prüfen, in so bestimmter Weise Stellung gegen eine Partei nehmen. Das trägt u. E. durchaus nicht zur besseren Erledigung bestehender Schwierigkeiten besonders in Zeiten bei, in denen die Gegensätze so zugespitzt sind, wie jetzt zwischen den Unternehmern und Gehilfen im Malergewerbe. Ob dadurch der Sache noch besonders gedient ist, daß ohne vorherige Informierung einer Partei beigeprungen wird, die die ganzen Differenzen durch eine aus organisationsfeindlichen Gründen herausbeschworene Machtprobe und jetzt wieder begangene Disziplinlosigkeit und Tarifrüche ganzer Gauvorstände einzig und allein verschuldet hat, muß unbedingt bezweifelt werden.

Wir haben natürlich nicht unterlassen, den Herren über die bestehenden Differenzen und deren Veranlassung

in einer Zuschrift reinen Wein einzuschütten; besonders auch darüber, daß der Wunsch, zunächst und schnellstens örtliche Verhandlungen zu führen, zuerst von Arbeitgebern und vom Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes ausgesprochen worden ist. Was die Frage der Ziffer 4 des neuen Schiedsspruches anlangt, so wird darüber noch an anderer Stelle zu reden sein.

Am meisten Schwierigkeiten macht dem Arbeitgeberverband sein Gau Rheinland-Westfalen. Dem dort als Strategie (wir verglichen ihn kürzlich, wie sich immer deutlicher zeigt, sehr treffend mit dem trefflichen Sancho Panza) herumsuchenden Syndikus fällt der jetzt anzutretende Rückzug scheinbar am schwersten; kein Wunder auch, denn wer noch wenig Tage vor den letzten Verhandlungen auspropte, daß es nur ein bedingungsloses Unterwerfen der Gehilfenschaft unter die vom Arbeitgeberverband diktierten Bedingungen gebe, kann jetzt schwerlich an die Schiedssprüche ansetzen. Darum sügt sich, wie schon in voriger Nummer des „Vereins-Anzeigers“ berichtet, der Gau Rheinland-Westfalen nicht. Er rechtfertigt das in der bürgerlichen Presse wie folgt:

„Der Gau II hat gegen das Abstimmungsergebnis Protest eingelegt, da nach seiner Ansicht die Abstimmung über die Annahme der Schiedssprüche mit 30 147 000 M. Lohnsumme gegen 28 200 000 M. Lohnsumme nicht richtig gehandhabt worden ist.“

Der geschäftsführende Vorstand des Hauptverbandes soll also „geklingelt“ haben, was die rheinisch-westfälischen Scharmacher unter Führung ihres Doktors nicht mitmachen wollten.

Trotz dieses Klingels hat sich aber der Gau II der allgemeinen Parole insoweit gefügt, als er mit Montag, dem 26. Mai, die Aussperrung aufhob und die Betriebe öffnete.

Durch Annoncen und Postkarten wurden die Gehilfen wieder zur Arbeit gerufen, was aber wenig genutzt hat, da die Kollegen nicht gewillt sind, trotz des allgemeinen Sieges, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen. Die Verschlechterung des durch Schiedsspruch und Aussperrung Erreichten besteht darin, daß die Werkstätten nur dem geöffnet sind, der den vom Arbeitgeberverband herausgegebenen Sondertarif unterschreibt. Dieser Sondertarif enthält alle wichtigen Wünsche der Arbeitgeber, die zu den allgemeinen Verhandlungen gestellt waren, aber unerfüllt blieben. Im § 1, Arbeitszeit, sind alle Arbeitszeitverkürzungen auf 9½ Stunden gestrichen und bleibt alles bei der 10stündigen. Weiter ziert den § 1 folgende Schönheitsbestimmung:

„Auf Anordnung des Meisters oder dessen Beauftragten sind sie verpflichtet, Ueberstunden und Nachtarbeit zu leisten.“

Im § 2, Löhne, heißt es:

„Der Durchschnittsstundenlohn beträgt für Gehilfen unter 21 Jahre . . . Pfg., für Gehilfen über 21 Jahre . . . Pfg.“

Aber nicht nur das Alter ist zur Erreichung des „Durchschnittslohnes“ nötig, sondern auch die bestandene Gesellenprüfung. Es heißt dann weiter:

„Im ersten und zweiten Jahre nach beendeter Lehrzeit unterliegt die Festsetzung des Lohnes ohne Rücksicht auf das Alter der freien Vereinbarung zwischen Meister und Gehilfen.“

Die Vergütung bei auswärtiger Arbeit ist so geregelt:

„Bei allen Arbeiten außerhalb des Betriebes, wo eine tägliche Rückkehr nicht möglich ist, sind die Kosten für den notwendigen Mehraufwand zu vergüten.“

Nicht vergessen ist die Bestimmung, welche bei allen Verhandlungen wiederkehrte und lautet:

„Alle Forderungen und Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis müssen binnen zehn Tagen, vom Tage der Entstehung an gerechnet, bei dem Meister bzw. Gehilfen geltend gemacht werden, bei Verlust jeglichen Rechts auf Erfüllung.“

Der sogenannte Agitationsparagraf hat folgenden Wortlaut:

„Jegliche Agitation auf der Arbeitsstelle ist verboten. Anders oder nicht organisierte Arbeiter dürfen auf der Arbeitsstelle, auch vor und nach der Arbeitszeit, nicht belästigt werden.“

Hier in diesem Sondertarif ist das Agitieren auch während der Pausen verboten und nicht einmal Beauftragten das Betreten der Arbeitsstätte gestattet.

Als Lohnerhöhung bietet der Arbeitgeberverband im Gau II pro Stunde 1 Pfg., und nennt dies nebst den obigen Verschlechterungen des Tariffschemas, ein weitgehendes Entgegenkommen der Gehilfenschaft gegenüber. Leider haben die undankbaren Gehilfen hierfür nicht das nötige Verständnis und folgen überall der Parole, daß nur bei den Arbeitgebern die Arbeit ausgenommen wird, die unterschriftlich den Reichstarif und die dazu erfolgten Schiedssprüche für sich und ihr Geschäft anerkennen.

Daß die Einmütigkeit nicht groß ist, ist daraus zu ersehen, daß ein Teil der Arbeitgeber den Reichstarif im obigen Sinne anerkannte. Daß es sich nicht um kleine Geschäfte handelt, so sei nur das Hofdekorationsmalergeschäft in Düsseldorf erwähnt. Auch hat bereits eine ganze Ortsgruppe kapituliert; es konnte dort in vollem Umfange die Arbeit wieder aufgenommen werden.

In allen Orten beschlossen die Kollegen, mit beschärfsten Mitteln den Kampf weiterzuführen und lachten lässlich über die Drohung des Syndikus, daß sie auf eine schwarze Liste gesetzt werden sollen und ein volles Jahr lang nirgendwo Arbeit erhalten werden. Auch zieht die Drohung nicht, daß der Arbeitgeberverband erneut zur Aussperrung schreiten will. Denn wie würde diese wohl aussehen.

Nicht nur der Arbeitgeberverband, sondern auch die Zwangsinnung in Aachen will sich nicht fügen, was aus folgendem Zirkular ersichtlich ist:

Zur Aufklärung!

Teilen Ihnen mit, daß der Reichstarifvertrag im Gau II abgelehnt worden ist, und warnen Sie dringend davor, mit Ihren Gehilfen Verbindlichkeiten einzugehen.

Also weder Sondertarif noch Reichstarif anerkennen.

Bis auf weiteres können Sie aber Gehilfen ohne Anerkennung des Reverses einstellen und beschäftigen.

Aachen, den 25. Mai 1913.

Der Vorstand

der Maler- und Anstreicher-Zwangsinnung Aachen.

Die Dsnabrücker Arbeitgeber (Gau I) sind mit dem Ansinnen an unsre Kollegen herantreten, die Aussperrung aufzuheben, wenn sie in die Beibehaltung der zehnstündigen Arbeitszeit einwilligen und nur die Erhöhung der Tariflöhne um 4 Pfg. verlangen. Auch die Dsnabrücker Kollegen sind nicht gewillt, die 9stündige Arbeitszeit fahren zu lassen und sich statt 6 Pfg. Lohnerhöhung mit 4 Pfg. zu begnügen.

Einen Stoßseufzer erlöst der Vorstand der Ortsgruppe Essen, indem er mitteilt, daß sich die Verhältnisse zu ihren Ungunsten geändert haben und vielleicht alle ihre Arbeit umsonst gewesen ist.

Wie uns vom Vorstand des Arbeitgeberverbandes soeben mitgeteilt wurde, hat der Gau Rheinland versprochen, sich nun doch zu fügen, doch sollen darüber erst noch die rheinisch-westfälischen Meister entscheiden.

Groß waren die Schwierigkeiten im Gau Norddeutschland. Dieser hat sich dem Reichstarifverbot des Arbeitgeberverbandes „schweren Herzens“ allerdings nur, wie Herr Kruse den Unparteiischen mitteilt, gefügt. Aus Aerger über diesen Kanossengang wurde flugs in Hamburg der vielumstrittene Innungsnaehweis eröffnet und die allgemeine Lohnerhöhung außer Kraft gesetzt. Natürlich beschworen diese tarifbrechenden Maßnahmen neue Konflikte in Hamburg herauf und erschwerten auch im übrigen Gau die Beilegung der sonst noch bestehenden

Differenzen. Trotzdem sind solche nur in ganz wenig Orten noch vorhanden. In Bremerhaven, Celle, Delmenhorst, Mensburg, Güstrow, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Neumünster, Oldenburg, Rostock, Schleswig und Wismar wurde die Aussperrung ohne viel Schwierigkeiten erledigt. Für Helgen und Göttingen wurde u. a. 1 Pfg. über den Schiedspruch vereinbart. In Euxhaven, Schwerin und Wismar zahlten die Arbeitgeber die erzielte Lohnhöhung sofort, auch Korrrekturen wurde befriedigend erledigt. In Hildesheim blieben die Arbeitgeber einer vom Vorsitzenden des Kristarifikantes einberufenen Sitzung fern. In Elmhorn lehnen die Arbeitgeber strikte jede allgemeine Lohnhöhung ab. Weiter ist die Arbeit noch aufgenommen worden in Braunschweig, Bremen und Wilhelmshaven.

Im 2. Bezirk ging die Wiederaufnahme der Arbeit am 26. Mai glatt voran in Achaffenburg, Cassel, Larmstadt, Friedberg, Nauheim, Mainz und Worms. In Saarbrücken dagegen erklärten die Unternehmer die Sperre für aufgehoben, aber es wurden keine Aussperrten eingestellt. Erst im Laufe der Woche konnten einzelne Kollegen wieder in Arbeit treten. Auch sonst brachte der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes eine Reihe von Wünschen vor, die die Gehilfen erfüllen mußten; schließlich gab er dann doch die Erklärung, daß sie die Schiedsprüche anerkennen.

Die Wiesbadener Unternehmer erklärten zunächst, daß sie den Schiedspruch ablehnen und dafür je 1 Pfg. Lohnhöhung in den drei Vertragsjahren geben wollten. Die Arbeit wurde infolgedessen am Montag nicht aufgenommen. In einer weiteren Besprechung am Mittwoch erklärten jedoch dann die Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß sie nunmehr die Schiedsprüche am Dienstag abend angenommen hätten. Die Arbeitsaufnahme erfolgte dann am Donnerstag, jedoch wurde nur ein kleiner Teil der noch vorhandenen Aussperrten eingestellt.

Auch in Cassel haben einige Unternehmer, anscheinend von Rathgehilfen bejezt, ihre alten Leute nicht eingeküht. Die Firma Gundlach will die Kollegen nur zu dem Tariflohn einstellen und die Lohnhöhung nicht auf den früheren Lohn zulassen.

In Offenbach wurde nach einer Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband über die örtlichen Verhandlungen am Dienstag die Arbeit aufgenommen, und in Hanau und Frankfurt kam es erst am Montag, den 2. Juni, zur Arbeitsaufnahme. In diesen beiden Lohngebieten gingen die Unternehmer zunächst jeder persönlichen Aussprache aus dem Wege, sie glaubten, die örtlichen Verhandlungen schriftlich führen zu können; dadurch trugen sie wesentlich zur Verschärfung der Situation bei. Auf Veranlassung des Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. Piller fand dann eine Besprechung der Parteien statt, die befriedigende Erklärungen über die Aufnahme der örtlichen Verhandlungen brachte. Die Arbeitsaufnahme wurde hierauf von unsern Kollegen beschlossen, ebenso in Hanau. Örtliche Verhandlungen, die zu einem Ergebnis führen, haben bei Abfassung des Berichtes noch nirgends stattgefunden.

In Sachsen und Mitteldeutschland erfolgte die Arbeitsaufnahme mit einigen Ausnahmen ziemlich glatt. Es dürften die letzten Differenzen wegen der Aufnahme der Arbeit, soweit es an uns liegt, bis Ende Mai erledigt sein. Anders liegt es hier scheinbar bei den Unternehmern, von denen es einzelne noch nicht bewunden können, daß sie mit ihrer rückständigen Aufassung in Tariffragen, trotz der zwölfwöchigen Aussperrung, nicht durchgedrungen sind. Sie lassen ihrer Rache alten Leuten gegenüber freien Lauf. Andere weigern sich, die ausgesperrten Kollegen überhaupt wieder einzustellen, trotzdem der Arbeitgeberverband fast allgemein das Fortschreiten gegeben hat, die Einstellung möglichst vorzuziehen; wo dies infolge Arbeitsmangel aber nicht möglich, nach der Dauer der Beschäftigung zu verfahren.

Schwierigkeiten werden bei den örtlichen Verhandlungen gemacht wegen Absatz 4, indem der Arbeitgeberverband es als in keinem guten Willen liegend bezeichnet, wenn er die durch Sondertarife geschaffene Situation beibehält. Daß er dabei durch die einseitige Erklärung der Haupttarifparteien Kenntnis wird, liegt auf der Hand, denn hätte auch der Schlichter nichts ändern, daß der Arbeitgeberverband seine Ortsgruppen nicht beurlauben soll.

Über die Frage der allgemeinen Lohnhöhung kam es bei einigen Verhandlungen zu Meinungsverschiedenheiten; dabei wurde festgestellt, daß der Arbeitgeberverband seine Vertreter nicht einmal von der Erklärung über diese Angelegenheiten vom 2. April in Kenntnis setzte. So weigern sich die Unternehmer in Halle, dem Sitz des Haupttarifparteien-Komitees, die Erhöhung auf alle Löhne zuzulassen.

In Götting wehren die Arbeitgeber überhaupt keine Erhöhung und drohen mit dem Austritt aus dem Arbeitgeberverband, wenn ihnen der Tarif angedrängt werden soll.

So entstehen sich allerschlimmste Komplikationen und die Kollegen allerschlimmsten haben Ursache, recht auf der Hut zu sein.

Wiederum ist es bereits wieder gelungen, in drei Orten Tarife abzuschließen, und zwar in Burgk

bei Chemnitz, in Burg bei Magdeburg und in Waltershausen.

Im Bezirk Berlin mit Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Schlesien usw. waren schon vor Fällung des neuen Schiedspruches in 4 Orten keine Aussperrten und Arbeitslosen mehr vorhanden. In 19 Städten wurde die Arbeit aufgenommen, doch blieb zunächst noch ein größerer Teil Arbeitsloser zurück. In einem größeren Teil Lohngebiete, besonders Schlesiens, sträubten sich die Arbeitgeber zunächst, die Schiedsprüche anzuerkennen, doch wurden diese Differenzen durch unser Eingreifen bald erledigt. Direkte Konflikte bestehen nirgends mehr. Nur wird alles getan, um sich um die Ziffer 4 des neuen Schiedspruches zu drücken, selbst dort, wo das direkt ansichtslos ist. In andern Orten stellt man für die örtlichen Verhandlungen die Verschleppungspolitik in Aussicht: Sicher ohne Erfolg, denn wir werden das zu gegebener Zeit zu verhindern wissen.

In Würtemberg, Baden, Elsaß usw. war die Aussperrung schon bei den letzten Verhandlungen fast völlig erloschen. Von einer Wiederaufnahme der Arbeit nach Annahme der Schiedsprüche kann daher dort in den meisten Orten nur theoretisch gesprochen werden. Die Nachfrage nach Gehilfen überstieg am 26. Mai in den einzelnen Lohngebieten das Angebot ganz bedeutend. Besonders wurde eifrig nach Ersatz für die in der höchsten Not angeworbenen „Arbeitswilligen“ gesucht. Einige Schwierigkeiten ergaben sich in Heilbronn, Konstanz und Straßburg, diese sind zum Teil bereits beseitigt.

Dagegen können leicht neue Konflikte entstehen in Elsaß Lothringen; besonders in Metz fühlen sich die Arbeitgeber als Herren der Situation, da es ihnen dort gelungen ist, einige unserer Mitglieder, die in den ersten Tagen die lautesten Ruf zum Streite waren, zum Austritt aus der Organisation und zum Verrat ihrer Kollegen zu bewegen.

Was man in einer vertragslosen Zeit von den Arbeitgebern alles zu erwarten hätte, davon gibt eine dieser Tage im dortigen Zentrumsorgan erschienene Annonce einen kleinen Vorgeschmack: „Tüchtige Arbeiter gegen hohen Lohn gesucht. Zu melden Schloßhausneubau Chateau Salins. Es wollen sich nur gute und gelehrte Leute melden. Zwölfstündige Arbeitszeit. Griesbach & Großmann, Metz.“

Der Hinweis auf die zwölfstündige Arbeitszeit, im Gegensatz zur früher tariflich zehnständigen, soll ein besonderes Lockmittel sein. Die Firma rechnet auf die französischen und belgischen Kollegen, die heute noch der Anschauung huldigen, daß hoher Verdienst nur durch möglichst viele Arbeitsstunden zu erzielen sei, und die ja leider in ihren heimischen Buben auch nichts anderes kennen, als zwölf und dreizehn Stunden täglich zu „arbeiten“. Von einer Bezahlung der tariflichen Löhne und der tariflichen Zulagen ist natürlich bei diesem Angebot gar nicht die Rede. Das sind die Absichten, die die Unternehmer für tariflose Zeiten schwärmen lassen.

In Bayern ist wohl das Ende des Kampfes am schnellsten überwunden worden. Die Wiederaufnahme der Arbeit ging überall glatt voran. Nur in Nürnberg haperte es etwas, weil unsere Kollegen unbedingten Anspruch auf Ziffer 4 erhoben haben, nachdem weit über die Hälfte der Kollegen zu neuen Bedingungen arbeitete. Es wurde denn auch am 29. Mai 1 Pfg. über den Schiedspruch, wie von unsern Kollegen gefordert, bewilligt. In Juggoldstadt machten die Arbeitgeber Schwierigkeiten. Groß ist in Bayern die Unklarheit über die getroffenen Abmachungen, weil die Arbeitgeber von ihrer Sanleitung recht mangelhaft orientiert werden, was mit daran liegen mag, daß diese sich selbst sehr schlecht informiert zeigt.

Betrachten wir so die Gesamtsituation, so kann wohl gesagt werden, daß mit verschiedenen Ausnahmen die Aufhebung des Kampfes unter den von vornherein zu erwartenden Begleiterscheinungen vorantritt geht. Natürlich müssen hierbei das Rheinland und der Gau I ausgenommen werden, wo die bekannten Scharfmacher es nicht zur Ruhe kommen lassen wollen.

Hätten auch sonst die Arbeitgeber durch die schnellere Vereinfachung, örtliche Streitigkeiten sofort zu erledigen, beiden Parteien zu dienen versucht, und die wenn auch menschlich begreiflichen, aber tarifrechtlich unzulässigen Nachgeklüfte nach dem rühmlosen Ausgange ihrer Machtprobe weniger zur Schau gestellt, so wären die entstandenen Differenzen sicher schnell beseitigt worden. So hat noch mancher Arbeitgeber durch Schuld seiner Organisation noch weitere unnötige Opfer zu bringen.

Zum Schluß für diesmal noch einen Beweis für den bis in die jüngsten Tage von den Arbeitgebern getriebenen Terrorismus unter Mißbrauch der Zwangsmaßnahmen. Die Seltenscheiniger Malerinnung unter Leitung eines Dr. Lüberting übt trotz der Beizung des Ministerialbeschlusses weiter Terrorismus, was folgendes Zirkular beweist. Es heißt darin:

„Laut Innungsbeschlusses sind Sie verpflichtet, von jedem Schülern je einen von den beiliegenden Tarifverträgen unterschreiben zu lassen.“

Schülern, welche den Tarif nicht anerkennen wollen, dürfen von Innung nicht beschäftigt werden. Ber-

stöße hiergegen werden bis zu 20 M. für jeden einzelnen Fall bestraft.“

Weiter wird in dem Zirkular gesagt, daß die Schuld an dem Nichterfolg der Zentralverband, nicht aber die Innung und der Gaubverband trage, und wird ersucht um strenge Disziplin, damit die Früchte der heißen Bemühung nicht wieder verloren gehen.

Also soll dafür gesorgt werden, daß die „Früchte des Nichterfolges“ nicht wieder verloren gehen. In dieser Bemühung werden wir die Arbeitgeber, besonders des Rheinlandes, wahrhaftig nicht stören, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß unsern Kollegen die Früchte ihrer schönen Erfolge über den Hochmut des Unternehmertums auf breiter Basis gewahrt werden.

Zum Entwurf einer Erwerbslosenunterstützung.

Außer der Berichterstattung über unsere Tarifbewegung wird die Frage über die Unterstützungsrichtungen unsres Verbandes auf der Generalversammlung in Halle das hauptsächlichste Interesse der Kollegen in Anspruch nehmen. Es war vorauszu sehen, daß auch nach der Ablehnung des Entwurfs zur Einführung der Erwerbslosenunterstützung durch die Münchener Generalversammlung diese so bedeutungsvolle Frage nicht auf Jahre hinaus zurückgestellt werden würde. Ist doch gerade diese Frage wie keine andre so eingehend und vielfach in den Mitgliederversammlungen und auf den Verbandsstagen behandelt worden, daß die endgültige Lösung nur noch eine Frage der Zeit sein kann. Die außerordentliche Generalversammlung, die Ende Februar d. J. in Berlin tagte, beauftragte auch den Vorstand der ordentlichen Generalversammlung aufs neue einen Vorschlag zur Erwerbslosenunterstützung vorzulegen. Es nahm ebenfalls den Vorschlag des Kollegen Wentler an eine Statutenberatungskommission zu wählen, die nach vor der Tagung mit dem Vorstand in eine Beratung des neuen Entwurfs und der Statuten eintreten soll.

In der heutigen Nummer des „Vereins-Anzeiger“ unterbreitet nun der Vorstand aufs neue einen Vorschlag über die Regelung unserer Unterstützungsrichtungen im allgemeinen und über die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung im besonderen. Durch die Aussperrung hat sich eine frühere Vorlegung des Entwurfs nicht er-möglichen lassen, immerhin ist es noch zeitig genug, daß sich unsere Mitglieder mit der Materie des näheren beschäftigen können. Es mag sogar auch von Vorteil sein, daß wegen der Kürze der Zeit die Stimmen in dem Entwurfs nicht so verlaubar machen können, wie in früheren Jahren. So sehr wir es im allgemeinen auch begrüßen, daß sich unsere Kollegen recht regt an den die Organisation und ihre Einrichtungen berührenden Fragen beteiligen, wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß auf diesem Wege nicht befriedigend für das große Ziel gearbeitet worden ist. Durch die verschiedenen neuen Vorschläge, die vom Standpunkt der einzelnen Verfassungen aus wohl das Beste beabsichtigten, aber meistens alle den einen Fehler aufweisen, daß sie nicht durchführbar sind, ist nur zu oft das Gesamtbild des zur Beschlussfassung vorliegenden Antrags getrübt worden. Zudem kommen neue, beachtenswerte Gesichtspunkte äußerst selten zum Vorschein.

Da neue Erhebungen nicht vorgenommen werden konnten, dienten dem Vorstand die Berechnungen als Maßstab, die dem Entwurf 1911 zur Münchener Generalversammlung zugrunde lagen. Die Grundzüge der Vorlage beruhen also auf reeller Basis. Gewiß wäre es das idealste, das gesamte Unterstützungswesen von Grund aus auf eine einheitliche Basis zu stellen, keine Unterschiede zu machen zwischen Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung, sondern eine einheitliche Erwerbslosenunterstützung im vollen Sinne des Wortes einzuführen. Daran ist aber unter den gegebenen Verhältnissen nicht zu denken. Außerdem kommt im Betracht, daß durch die 1912 eingeführte Erweiterung der Krankenunterstützung neue Momente in der Vorlage zu berücksichtigen waren, weil die gesamten Unterstützungsrichtungen obligatorisch sein sollen.

Der Entwurf sieht vor: Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit, Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit, Reiseunterstützung und Umzugunterstützung. Aus den allgemeinen Bestimmungen ist zu ersehen, daß die Unterstützung im Krankheitsfällen nach einjähriger Verbandszugehörigkeit und Zahlung von 52 Wochenbeiträgen, bei Arbeitslosigkeit nach zweijähriger Mitgliedschaft und Zahlung von 104 Wochenbeiträgen eintritt. Des weiteren werden hier die notwendigen verwaltungstechnischen Maßnahmen, Vorschriften über Kontrolle, Auszahlung, Regelung von Bestimmungen für ins Ausland gehende und vom Ausland zurückkehrende Kollegen usw. getroffen. Aus den einzelnen Bestimmungen für die Unterstützungsweige können die Kollegen entnehmen, daß die Leistungen weitmöglichst mit den zu erhebenden Beiträgen in den drei Beitragsklassen in Einklang gebracht worden sind. So steigt z. B. der Krankengeldanspruch von 69 Pfg. pro Tag in

der ersten Beitragsklasse bis 250 Mk. in der dritten. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft steigt die Unterstützungsbauer um 30 Tage bis zu 240 Tagen im Zeitraum von acht Jahren. Das sind gewiß sehr weitreichende Leistungen, die den Mitgliedern durch die Organisation geboten werden. Daß eine Aufrechnung der erhaltenen Unterstützungen stattfinden muß, die ausbezahlte Arbeitslosen- und Krankenunterstützung bei Bezahlung der Krankenunterstützung in Anrechnung kommt und nach der Aussteuerung die Berechnung wieder in Kraft treten muß wie bei einem neu eingetretenen Mitgliede, ist für jeden denkenden Kollegen selbstverständlich. Wenn für manchen Kollegen auch diesmal wieder die Höhe der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit nicht genügend erscheinen mag, so ist bei diesem Entwurf zu beachten, daß sich die Unterstützung für diejenigen Kollegen pro Jahr um 1350 Mk. erhöht, die das Glück haben, einmal mehrere Jahre hindurch nicht arbeitslos zu sein. Nach fünf Jahren würde die Unterstützung sich auf 81 Mk. erhöhen. Außerdem ist nicht zu vergessen, daß die Unterstützungssumme mit dem Beitrag in einem richtigen Verhältnis stehen muß. Der Eventualantrag des Vorstandes besagt, daß auch dann, wenn die Arbeitslosenunterstützung nicht eingeführt wird, eine Neuregelung der Krankenunterstützung eintreten soll. Die Auszahlungen der Krankenunterstützung im letzten Winter haben gezeigt, daß eine Änderung nötig ist: vor allem wieder die Einführung einer einjährigen Karenzzeit; dann aber auch in der Hinsicht, daß die jeden Winter wieder krank werdenden Mitglieder nach der Aussteuerung nicht mehr, wenn sie nach Verlauf eines Jahres von neuem erkranken, die Unterstützung in der früheren Höhe wieder beziehen können, sondern hier soll die Unterstützung nur nach den nach der Aussteuerung bezahlten Beitragsleistungen bezahlt werden. Der Vorstand macht also hier den Vorschlag, auch dann, wenn die Einführung der Arbeitslosenunterstützung abgelehnt wird, das Reglement der Krankenunterstützung trotzdem in diesem Sinne zu ändern.

Mögen unsere Mitglieder nun dem Entwurf des Vorstandes ohne Voreingenommenheit gegenüberstehen und sachlich prüfen, in dem Bewußtsein, daß damit der weitere Ausbau unseres Verbandes gefördert wird im Interesse der Mitglieder. Nicht endloser Verbesserungsversuche, neuer Vorschläge bedarf es mehr, sondern der festen Zuversicht, des ernstesten Willens der Mehrheit unserer Kollegen. Der Wille der Gesamtheit soll und muß ausschlaggebend sein. Die Frage des Problems, ob die Einführung der Arbeitslosenunterstützung in unserem Verbandsgebiet möglich ist, ist hinreichend beraten und diskutiert worden. Die Zeit des Theoretisierens ist vorüber, es muß jetzt praktisch erprobt werden, wenn wir endlich einmal einen Erfolg verzeichnen wollen. Der neue Entwurf bietet die Handhabe dazu; nüchtern, auf realer Grundlage aufgebaut, ist hier die Lösung der Frage in Angriff genommen.

Aufgabe der Generalversammlung wird es dann sein, von höherer Warte aus die Frage zu prüfen und zu entscheiden.

Anträge zur 14. in Halle tagenden Generalversammlung. Anträge zum Statut.

Zweck des Verbandes.

Vorstand. Dem § 1 Abs. e einzufügen: an kranke und arbeitslose Mitglieder.

Beitritt.

Bremen. Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen: Kollegen, welche der Jugendorganisation als Mitglied angehört haben, werden beim Eintritt in den Verband die von ihnen in der Jugendorganisation gezahlten Beiträge in Verbandsbeiträge umgerechnet.

Lübeck. Dem § 4 Abs. 3 ist anzufügen: Beim Uebertritt aus andern Organisationen genügt die schriftliche Bescheinigung über geleistete Beiträge und Dauer der Mitgliedschaft.

Mannheim. Dem § 4 ist anzufügen: Alle Kollegen, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbandsbeitritt, sind vom Eintrittsgeld befreit.

Gera. Für Lehrlinge beträgt das Eintrittsgeld 25 Pfg., der Beitrag pro Woche 10 Pfg.

Beitrag und Beitragsbefreiung.

Vorstand. An Stelle des § 5 tritt folgendes:
Beitrag.

1. Der Beitrag für männliche Mitglieder beträgt in den 40 Sommerwochen (von der 5. bis zur 44. Woche) für die Hauptklasse:

- a) In der ersten Beitragsklasse 70 Pfg.
- b) " " zweiten " 90 "
- c) " " dritten " 110 "

Für die zwölf Winterwochen:

- a) In der ersten Beitragsklasse 35 Pfg.
- b) " " zweiten " 55 "
- c) " " dritten " 75 "

2. Für die Ausgaben in den Filialen haben diese mindestens einen Zuschlag für die Sommermarkte von 10 Pfg. und für die Wintermarkte von 5 Pfg. zu erheben. Erhebt die Filiale einen höheren Zuschlag, bedarf es hierzu der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

3. Jedes Mitglied kann sich die Beitragsklasse selbst wählen und ist berechtigt, außer der Zeit des Bezuges von Unterstützung die Beitragsklasse zu ändern.

4. Mitglieder, die sich nicht mehr im Vollbesitz der Arbeitskraft befinden, können der zweiten oder dritten Beitragsklasse nicht beitreten.

5. Der Beitrag für weibliche Mitglieder beträgt für die Hauptklasse 35 Pfg., mit einem Zuschlag von mindestens 5 Pfg. für die Filialklasse.

6. In außerordentlichen Fällen kann durch Beschluß des Vorstandes und Beirates eine Erhöhung der Beiträge beschlossen werden. Ebenso kann bei größeren Streiks und Aussperrungen ein Extrabeitrag von den Arbeitenden erhoben werden, der voll in die Hauptklasse fließt.

7. Einzelmitglieder, die an Orten arbeiten, wo sich keine Verwaltungsstelle des Verbandes befindet, haben nebst dem Beitrag der Hauptklasse den Filialbeitrag von 20 Pfg. in den 40 Sommerwochen und von 5 Pfg. in den 12 Winterwochen mit an die Hauptklasse abzuführen.

Beitragsbefreiung.

1. Auf ihren Antrag werden vom Beitrag befreit:
 - a) Mitglieder, die arbeitslos sind, keine Unterstützung beziehen und sich wöchentlich zweimal in der von der Filiale festgesetzten Zeit der Kontrolle unterziehen;
 - b) Mitglieder, die krank sind, ein ärztliches Attest vorlegen und keine Unterstützung beziehen;
 - c) Mitglieder, die wegen Alter, Invalidität oder Unfall mehr wie die Hälfte in ihrer Erwerbstätigkeit beschränkt sind;
 - d) Mitglieder, die zu einer militärischen Uebung eingezogen sind;
 - e) Mitglieder, die zu einer militärischen Dienstleistung herangezogen werden, während der Dauer der Dienstzeit;
 - f) Mitglieder, die eine Materschule oder ähnliche Lehranstalten besuchen, während der Zeit des Schulbesuchs;
 - g) Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich derjenigen, die vom Verbandsunterstützung beziehen) für die Dauer der Internierung.

2. Die unter b genannten Mitglieder müssen, wenn sie 52 Wochen fortlaufend beitragsfreie Marken bezogen haben und Mitglied bleiben wollen, sowie die unter c Genannten einen Beitrag von 10 Pfg. für die Woche entrichten, wovon 5 Pfg. an die Hauptklasse abgeliefert werden. Diesen Mitgliedern bleibt dadurch das Recht für sich und ihre Angehörigen nach dem Reglement für Sterbeunterstützung erhalten, sowie Rechtschutz für Ansprüche auf die gesetzlichen Versicherungsanstaltungen.

3. Kommt das Mitglied wieder in den Vollbesitz der Arbeitskraft, so werden die früher gezahlten Beiträge auf die Unterstützungsstellen angerechnet.

4. Die unter d, e, f und g genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitglieder-rechten und -pflichten entbunden, wenn sie sich vorher abmelden und nach ihrer Rückkehr innerhalb 14 Tage sich wieder anmelden und den Beitrag vom Tage der Entlassung an bezahlen.

5. Den unter b, c und d benannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung durch besondere von dem Verbandsvorstand zu liefernde Marken geklärt.

6. Den unter e, f und g genannten Mitgliedern wird die Beitragsbefreiung ins Mitgliedsbuch von dem Verbandsvorstand eingetragen. Das Mitgliedsbuch ist bei der Abmeldung an den Verbandsvorstand abzuliefern.

7. Die beitragsfreien Wochen kommen bei allen Unterstützungsstellen nicht mit zur Anrechnung. Die Beitragsbefreiung tritt nur dann ein, wenn sie innerhalb 14 Tage beim Filialvorstand beantragt wird.

Freiburg: Die Beitragserhöhung ist fallen zu lassen.

Berlin, L a d i e r e r: Es ist ein Einheitsbeitrag von 90 Pfg. für das ganze Jahr festzusetzen, um die Erwerbslosenunterstützung einführen zu können.

Danzig: § 5. Für die in Ladierereien, Werkbetrieben oder in andern Industriebetrieben dauernd beschäftigten Kollegen werden gleichmäßige Wochenbeiträge eingeführt. Ein Wechsel in der Beitragszahlung kann nur am Jahreschluß erfolgen.

Forst: Keinen Filialen verbleiben von den Wintermarkten 25 Proz. der einklassierten Gelber zur Bestreitung der Filialkosten, oder die Vorstandsmitglieder der Filialen sollen von der Hauptklasse besoldet werden.

Düsseldorf, Rowaves, Magdeburg. § 5 Abs. 7: Hinter „Uebung“ soll eingeschaltet werden „Streiks und Aussperrung“.

Bremerhaven. § 5 Abs. 8: Nach „der Kontrolle unterziehen“ ist einzufügen: „und die Kranken eine Krankheitsbescheinigung beibringen; die Kosten für das ärztliche Attest werden von der Hauptklasse getragen.“

München: Mitglieder, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind und 15 Jahre der Organisation angehören, werden auf Antrag vom Beitrag befreit.

Wilhelmshaven: Kollegen, welche 25 Jahre der Organisation angehören, sind vom Beitrag befreit. Der Anspruch auf die Unterstützungsanstaltungen bleibt bestehen, jedoch kann nur die niedrigste Stufe in Anwendung kommen.

Gotha: Jedes Mitglied hat innerhalb eines Zeitraumes von 52 Wochen nur Anspruch auf acht beitragsfreie Marken für Arbeitslosigkeit.

Austritt, Ausschluß und Abmeldung.

Vorstand. § 6. Hinter Erklärung einfügen: bei der Filialverwaltung (Einzelmitglieder beim Vorstand).

Mannheim. Mitgliedern, die selbständig werden, ihre Mitgliedschaft aber erhalten wollen, bleibt, wenn diesem die betr. Filiale nicht zustimmt, der Instanzenweg an Vorstand und Generalversammlung offen.

Vorstand. § 7c soll lauten: wer wesentlich gegen Interessen des Verbandes und dessen Einrichtungen verstößt.

Filialverwaltung.

Vorstand. § 10: Die Filiale erledigt ihre Aufgaben in der Regel in den von der Filialverwaltung einzuuberufenden Mitglieder- und Vorstandssammlungen. Die Mitglieder- und Vorstandssammlungen sind für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Filiale bindend.

Filialen mit großer Mitgliederzahl oder großer räumlicher Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches sind berechtigt, durch das vom Vorstand zu genehmigende Ortsstatut das Recht der Beschlussfassung an eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitglieder- und Vorstandssammlungen. Der dem Ortsstatut zugrunde liegende Beschluß muß durch eine Mitglieder- und Vorstandssammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthält und den Mitgliedern vorher bekanntgegeben ist, herbeigeführt werden.

Hannover. Dem § 9 ist der Absatz einzuschalten: Der Filialvorstand hat die Filiale nach innen und außen zu vertreten, die Aufrechterhaltung des Verbandsstatuts zu überwachen und die Klassenangelegenheiten zu erledigen.

Düsseldorf. § 9 Abs. 4: Die Worte „zur Bestätigung“ streichen.

Berlin: In den größeren Filialen, wie Berlin usw., ist den örtlichen Verwaltungen mehr Bewegungsfreiheit zu geben.

Frankfurt a. M.: Als Mitglieder- bzw. Filialversammlungen im Sinne des Statuts gelten auch die in einigen Filialen bestehenden Delegiertenversammlungen.

Hauptverwaltung.

Vorstand. An Stelle des § 11 zu setzen: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dessen Stellvertreter, dem Redakteur des „Vereins-Anzeigers“ und zwei Sekretären. Diefelben werden von der Generalversammlung gewählt und vom Verband besoldet.

Bremerhaven. § 11 Abs. 1 zu setzen: sieben Mitglieder.

Vorstand. § 17. Statt „den Vorsitzenden“ des Ausschusses zu setzen: aus den Mitgliedern des Ausschusses.

Ausschuß.

Vorstand: Der Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern.

Dresden. Dem § 18 ist bei Abs. 2 einzuschalten: „Beschwerden an den Ausschuß müssen innerhalb sechs Wochen ihre Erledigung finden.“

Generalversammlung.

Bremen: § 19. Alle drei Jahre findet usw. — Als neuer Absatz ist anzunehmen: Mindestens drei Wochen vor der Aufstellung der Kandidaten zur Wahl der Delegierten hat der Vorstand die vollständige Tagesordnung und die gestellten Anträge im „Vereins-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

Stettin: § 20. Die Wahl der Delegierten findet nach Bekanntmachung der Tagesordnung und nach Beratung der event. zu stellenden Anträge statt. Zu jeder Generalversammlung sind besondere Wahlen vorzunehmen.

Odenburg. Im § 20 ist zu streichen: „gebundene“

Bremerhaven. § 20 Abs. 2 zu streichen, statt dessen zu setzen: Bei wichtigen Anträgen ist auf Antrag von Delegierten aus 20 verschiedenen Wahlbezirken die Abstimmung nach der Mitgliederzahl vorzunehmen.

Hagen. § 20, Abs. 3 soll lauten: Auf der Generalversammlung haben Filialbeamte, Bezirksleiter und Hauptvorstand nur dann Stimmrecht, wenn sie als Delegierte gewählt sind.

Bremen. Im § 20 Abs. 3 soll der letzte Satz heißen: Diese haben kein Stimmrecht.

Bereinsorgan.

Mannheim: Am Kopfe der Zeitung ist im mittleren Feld statt Sonnabend „Sonntag“ zu setzen und daneben der fällige Beitrag anzugeben.

Bremerhaven: Sperren und Streiks sind vor dem Leitartikel zu veröffentlichen.

Bremen: Im „Vereins-Anzeiger“ ist zur systematischen Aufführung der jungen Kollegen eine Serie bestimmter Artikel zu veröffentlichen, in denen die jungen Kollegen über die Arbeiterbewegung und den Wert ihrer Person in derselben aufgeklärt werden.

Mannheim: Alle Monate ist eine fachtechnische Beilage dem „Vereins-Anzeiger“ beizulegen.

Bremen: Ein monatlich erscheinendes Beiblatt mit fachtechnischen Notizen, Skizzen usw. herauszugeben.

Hagen: Inserate im „Vereins-Anzeiger“, die auf Verurteilungen und Verfehlungen von Kollegen hinweisen, sollen gratis sein.

Hagen: Reklameinserate mögen in Zukunft nicht mehr in Druck gegeben werden.

Urabstimmung.

Bochum, Chemnitz: Ueber alle Fragen von tief einschneidender Bedeutung ist die Kollegenschaft durch Urabstimmung zu befragen.

Gotha, Hagen, München, Rowaves, Wilhelmshaven: Bei Tarifabschlüssen steht den Mitgliedern das Urabstimmungsrecht zu.

Berlin: Ueber Annahme oder Ablehnung von Schiedsprüchen resp. Verhandlungsergebnissen hat nicht der Verbandstag, sondern die Filialversammlungen oder eine Urabstimmung zu entscheiden.

Düsseldorf: Die Annahme oder Ablehnung des Verhandlungsergebnisses bei Lohnbewegungen kann nur durch Mitglieder- und Vorstandssammlungen geschehen.

Bochum, Freiburg, Gotha: Jede Beitragserhöhung ist in Zukunft den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

Verwaltung der Filialen.

Vorstand. Abs. 3. Statt der jetzigen Skala:

Ueber 2400 Mitglieder	5 Pfg.
2101—2400	5 1/2 "
901—2100	6 "
801—900	7 "
701—800	7 1/2 "
500—700	8 "

Hagen. Zu Abs. 3: Filialen, die im Jahresdurchschnitt mehr als 80 Mitglieder haben, erhalten für die Vergütung des Vorstandes einen besonderen Zuschuß.

Odenburg: Den kleinen Filialen soll ein prozentualer Zuschuß aus der Hauptklasse zur Verfügung gestellt werden.

Berlin, Bremen. Zu Absatz 4: Die Angehörigen der Filialen haben sich alle zwei Jahre einer Neuwahl zu unterziehen.

Agitation im Bezirk.

Danzig: Der erste Bezirk wird in der Weise geteilt, daß die Provinzen Posen, Ost- und Westpreußen, sowie Pommern östlich der Oder einen selbständigen Bezirk bilden.

Weimar: Nach Erfurt ist wieder ein Agitationsbezirk zu legen.

Berlin: Die Filiale Berlin ist als Bezirk „Groß-Berlin“ festzusetzen und der jeweilige Bevollmächtigte als Bezirksleiter zu bestimmen.

Gehaltsliste.

Vorstandemitglieder erhalten: Anfangsgehalt 2800 M., Höchstgehalt 3400 M.

Bezirksleiter, Geschäftsführer und Kassierer in Filialen über 1000 Mitglieder erhalten: Anfangsgehalt 2400 M., Höchstgehalt 3000 M.

Stellvertreter in Filialen über 1000 Mitglieder, Geschäftsführer in Filialen unter 1000 Mitglieder und Kassierer im Hauptbureau erhalten: Anfangsgehalt 2200 M., Höchstgehalt 2800 M.

Nichtständige Hilfsarbeiter im Hauptbureau erhalten 6 Pfg. mehr als den am Orte festgesetzten Minimallohn. Geschäftsführern in Filialen unter 500 Mitglieder, wo die finanziellen Verhältnisse es nicht gestatten, die angeführten Gehälter zu zahlen, kann unter Zustimmung des Vorstandes das Anfangsgehalt auf 1800 M. und das Höchstgehalt auf 2200 M. gesetzt werden.

Bei Neuanschaltungen steigen sämtliche Gehälter in den ersten beiden Jahren der Anstellung um je 100 M. und die weiteren Jahre um je 50 M. bis zum Höchstgehalt.

Allen zurzeit Angestellten wird auf die bisher gezahlten Gehälter eine Zulage von 200 M. gewährt.

Den über zehn Jahre im Verbands Angestellten werden die weiteren Dienstjahre bei Berechnung der Gehaltsliste in Rechnung gezogen.

Alle Angestellten erhalten vom ersten bis zehnten Dienstjahre jährlich 12 Tage, vom elften Dienstjahre an 14 Tage Ferien. Die Sonntage werden nicht als Ferientage gerechnet.

Streitreglement.

Vorstand. § 1. Sämtliche Lohnbewegungen, Streiks und Ausperrungen innerhalb des Verbandes unterliegen der Oberrichtung des Verbandesvorstandes.

Vorstand. § 2. Filialen oder Berufsgruppen, bei denen der allgemeine Tarif nicht eingeführt ist, haben die Einleitung der Lohnbewegung mindestens zwei Monate vor der ersten Vorbereitung dem Verbandsvorstande zu melden und einen Streikfragebogen zu verlan-gen, auszufüllen und einzusenden.

Gera: Im § 4 Satz „zwei Monate vorher“ ein Monat setzen.

Berlin: Streitbeschlüsse einer Filiale haben Gültigkeit, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel gefaßt worden sind. Die Versammlung ist einzuberufen mit der Tagesordnung: Beschlußfassung über unsere Lohnbewegung.

Vorstand. § 7. Als 2. Absatz anfügen: Ueber die Annahme oder Ablehnung des Resultats einer über das ganze Land zentral geführten Bewegung entscheidet eine zu diesem Zwecke einzuberufende Generalversammlung.

Vorstand. § 7 Abs. 3 anfügen: Wird seitens des Verbandesvorstandes oder der Streikleitung der Antrag auf Aufhebung des Streiks bzw. der Ausperrung gestellt, bedarf es zur Weiterführung des Kampfes einer Zweidrittel-Majorität der Streikenden.

Vorstand. § 8. Bei sämtlichen genehmigten Streiks und Ausperrungen tritt die Unterstützung aus der Hauptkasse am dritten Tage nach Beginn des Kampfes ein. Sind Kollegen bei anderen Lohnkämpfen in Mit-leidenchaft gezogen, so richtet sich die Karenzzeit nach den in der betreffenden Organisation verhandelten Bestimmungen. Bei besonders großen Kämpfen können Vorstand underrat eine andre Karenzzeit für bestimmte Zeit beschließen.

Bei nichtgenehmigten Streiks oder Abwehrstreiks besteht kein Anrecht auf Unterstützung durch die Haupt-kasse.

Kabine der Dauer der Streiks oder Ausperrungen hat der Filialvorstand wöchentlich den vom Verbands-vorstand herausgegebenen Wochenbericht einzusenden; unterbleibt dies, wird die Unterstützung eingestrichelt. Dann folgt der letzte Absatz des § 8.

Waldenburg. Dem ersten Absatz des § 8 ist anzu-fügen: In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Karenzzeit festsetzen.

Chemnitz: Wenn bei künftigen Lohnbewegungen der Hauptvorstand für nötig erachtet, eine Karenzzeit einzuführen, ist diese gleichzeitig für die Beamten in Anwendung zu bringen.

Wilhelmshaven: Die Angestellten des Verbandes haben ein halbes Monatsgehalt als Extrabeitrag zu zahlen.

Stettin: Eine Karenzzeit kann nur die ordentliche Generalversammlung heben.

Waldenburg: § 8 Abs. 2. Bei Streiks und Ausperrungen hat die Auszahlung der Unterstützung am Freitag zu geschähen.

Waldenburg: Statt „Montags oder Dienstags“ soll es „Sonntags“ heißen.

Waldenburg: Anträge oder Dienstags.

Vorstand. § 9 Abs. 7 und die Worte „in streikenden“ die bei Streiks geschmachten und“ sowie der letzte Satz: „Die nach Berechnung...“

Gera. In § 9: Sämtliche Unterstützungen der am Streik Beteiligten auf die Hauptkasse zu übertragen. Unterstützungen müssen bewilligt werden, Ledige können 6 M., Verheiratete 9 M. beziehen, wenn dieses die Verhältnisse des Streiks nicht bestimmen können.

Wilhelmshaven: Die Streikunterstützungen sind während der Dauer der Mitgliedschaft fest-zusetzen.

Waldenburg: Bei fünfjähriger Mitgliedschaft ist die Unterstützung pro Woche um 2 M., bei achtjähriger Mitgliedschaft pro Woche um 4 M. und bei zwölf-jähriger Mitgliedschaft pro Woche um 6 M. zu erhöhen.

Dresden, Chemnitz: Die Unterstützungen bei Streiks und Ausperrungen sind zu erhöhen.

Berlin, Lädierer: Die Unterstützungsätze bei Streiks, Ausperrungen und Mahregelungen sind um 3 M. pro Woche heraufzusetzen.

Bremerhaven: Die Unterstützungsätze sind um 2 M. pro Woche zu erhöhen. Die Gesamtunterstützung für Verheiratete ist um je 4 M. zu erhöhen.

Albeck, Stettin, Weimar: Sämtliche Sätze der Streikunterstützung sind um 50 Pfg. pro Tag zu erhöhen.

Friedberg: § 9 Abs. 2 ist dahin zu ändern, daß die ledigen Mitglieder mit den verheirateten Mitgliedern in der Unterstützung gleichgestellt werden.

Weimar: Ledige, die nachweislich zehn Jahre der Organisation angehören, beziehen die Unterstützungs-ätze eines Verheirateten.

Bodum, Düsseldorf: Die Unterstützung beträgt für Ledige, die über 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, 250 M. pro Tag, die Woche 15 M.; für Verheiratete, die über 52 Wochen bezahlt haben, 3 M. pro Tag oder 18 M. die Woche.

Mannheim: Ausgesperrte oder streikende Mit-glieder, die während der Zeit des Streiks oder der Ausperrung von einer militärischen Uebung betroffen werden, haben auch für die Dauer der Uebung An-spruch auf Streikunterstützung.

Weimar. Zu § 9 Abs. 4: Die Unterstützungsätze für Kinder sollen pro Woche um 20 Pfg. erhöht werden, auf 1.20 M., sodas jeder einzelne Tag mit 20 Pfg. berechnet wird.

Wilhelmshaven: Verheiratete Mitglieder erhalten für jedes Kind unter 14 Jahre 1.50 M. pro Woche.

Bodum, Düsseldorf. Zu § 9 Abs. 5: Die Unter-stützung darf bei verheirateten Mitgliedern mit über 52 Wochen Mitgliedschaft nicht über 23 M. betragen.

Albeck. Zu § 9 Abs. 9: Den durch die Reiseier usw. Gemahrgelten ist die Unterstützung vom ersten Tage an zu zahlen.

Bremerhaven: § 9 Abs. 9 ist zu streichen.

Düsseldorf: Zu § 10: Der Satz „Die Leitung des Streiks hat die Filialverwaltung zu übernehmen“, soll gestrichen werden. Dafür ist zu setzen: „Zur Leitung des Streiks wird eine Streikleitung gewählt. In dieser darf der Filialvorsitzende nicht Streikleiter sein.“

Mannheim: Den Mitgliedern der Streikleitung wird eine höhere Entschädigung als 50 Pfg. pro Tag gewährt.

Vorstand. § 11 letzter Absatz soll folgende Fassung erhalten: Die Streikenden sind verpflichtet, allen Streik-verhandlungen beizuwohnen, und haben sich der Streik-kommission zu allen im Interesse der Bewegung vor-kommenenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn nach Beendigung der Streiks oder Ausperrungen Mit-glieder nicht sofort die Arbeit aufnehmen können, er-halten sie höchstens noch bis sechs Wochentage Unter-stützung.

Mannheim. § 11 Abs. 2: Am Schlusse des Streit-reglements ist anzufügen: „Wer sich dessen weigert, hat für diesen Tag seinen Anspruch auf Unterstützung.“

Vorstand. Der bisherige Absatz über Reiseunter-stützung für Streikende ist zu streichen und dafür zu setzen: „Den in die Kontrollliste eingetragenen Streiken-den kann, wenn sie abreisen oder wenn ihnen in andern Städten Arbeit nachgewiesen wird, eine einmalige Reise-unterstützung bis zu 6 M. gezahlt werden. Diese Unter-stützung wird auf den Anspruch der im Statut vorge-sehene Reiseunterstützung nicht angerechnet.“

Unterstützung bei Mahregelungen.

Vorstand. In der ersten Zeile hinter „ihret“ einfügen: „im Einverständnis mit den Verbandsorganen ent-wickelt.“

Im 3. Absatz: 6 Wochen.

Waldenburg. Dem Abs. 4 ist anzufügen: Dies gilt auch bei Streiks und Ausperrung.

Rechtsschutz.

Frankfurt a. M. Es ist hinzuzufügen: Rechtsschutz kann ferner erwährt werden bei Streitigkeiten, die die Krankenerkrankung betreffen.

Reglement für Krankengeldzuschuß.

Bremen: Für die erweiterte Krankennunterstützung ist dieselbe Staffelung wie in der ersten Klasse auch für die zweite und dritte Klasse einzuführen.

Düsseldorf. Bei § 1 Abs. 2 soll eingeschaltet wer-den: „An die Ehefrauen der Mitglieder ist eine Rücktrittsunterstützung in Höhe von 10 M. zu zahlen.“

Gera: Bei vierjähriger Mitgliedschaft kann an Lehrlinge ein Krankengeldzuschuß von 3 M. auf die Dauer von vier Wochen gewährt werden usw.

Bremen: Mitglieder, die sich an der erweiterten Kranken- und Sterbenunterstützung beteiligen, ist ohne Rücksicht, ob sie sich vor dem 31. Dezember 1912 oder erst später beteiligten, ihre volle Mitgliedschaft anzu-erkennen.

Bremerhaven. Dem § 2 Abs. e ist hinzuzufügen: Bei Krankheiten, die nicht über sechs Tage dauern, werden die Kosten für das ärztliche Mittel von der Hauptkasse getragen.

Gera: Bei Krankmeldungen für die erweiterte Kranken- und Sterbenunterstützung genügt eine Be-scheinigung der Ortskrankenkasse.

Waldenburg. Dem Abs. e ist anzufügen: In Krank-heitsfällen unter einer wochen Woche genügt die Be-glaubigung durch Unterschrift zweier Mitglieder der Ortsverwaltung.

Berlin, Lädierer: Der Abs. e ist so zu ändern, daß in Filialen, wo Angestellte unserer Organisation sind, die bisher üblichen Krankenscheine des Hauptvorstandes von Ärzten oder Krankenkassen nicht mehr beglaubigt werden brauchen.

Weimar: Es soll ermöglicht werden, daß die Krank-heitsbescheinigung durch Stempel von der Filialleitung geschähen kann.

Galle. Dem § 2 ist als Abs. d einzufügen: Die er-krankten Mitglieder haben sich der Krankenkontrolle zu unterziehen. Diese wird von der örtlichen Verwaltung angeführt.

Werra. § 2 Abs. d: Das Verlassen der Wohnung ist kranken Mitgliedern nur zu den Zeiten gestattet, die der Kassenarzt vorschreibt. Der Besuch öffentlicher Lokale und Schankwirtschaften ist ihnen verboten.

Reglement für Sterbegeld.

Jena. Dem § 1 ist als Abs. d anzufügen: Ferner übernimmt die Hauptkasse die Beerdigungskosten für Kollegen, die gegen Todesfall anderweitig nicht ver-sichert sind.

Reisenunterstützung.

Düsseldorf. § 3. Im letzten Satz: Die Unterstützung beträgt pro Tag 1.— M.

Waldenburg: § 3. An den zweiten Satz anfügen: Nach zweijähriger Mitgliedschaft erhöht sich die Unter-stützung auf 1 M. pro Tag und die Gesamtsumme auf 30 M., jedoch dürfen nicht mehr als 4 M. auf einmal gezahlt werden.

Düsseldorf: § 3. Letzte Zeile soll heißen: Die Ge-samtunterstützung beträgt in einem Winter 30 M.

Bremerhaven: Die Gesamtunterstützung ist von 24 M. auf 32 M. zu erhöhen.

Mannheim: In Filialen mit Angestellten kann den Mitgliedern, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbands beitreten und auf die Reise gehen, der Ausweis von den Angestellten ausgestellt werden.

Umzugsgeldzuschuß.

Magdeburg: Es ist eine Umzugsgeldunterstützung ein-zuführen.

Mannheim: Umzugskosten können den verheirateten Mitgliedern nach zweijähriger Mitgliedschaft gewährt werden.

Anträge zum Tarifvertrag.

Kolberg: Die kommenden Tarife sollen am 1. Juli ablaufen.

Wilhelmshaven: Die Verhandlungen über Lohn und Arbeitszeit haben örtlich zu erfolgen.

Forst: Die Unkosten, die bei den örtlichen Tarifver-handlungen entstehen, möge die Hauptkasse tragen.

Gera: Wird bei künftigen Verhandlungen über einen Reichstafel der Ablaufstermin nicht innegehalten, können die Kollegen den Streik beschließen.

Bremen: In Zukunft sind Lokaltarife abzuschließen, Besondere Anträge.

Dresden, Frankfurt, Kolberg, Mannheim, Wilhelmshaven: Der Vorstand wird beauftragt, zwecks Ver-schmelzung mit dem Bauarbeiterverband die nötigen Schritte in die Wege zu leiten.

Bremen. Der Vorstand ist zu beauftragen, eine Ver-schmelzung mit dem Bauarbeiterverband oder mit dem Glaser- und Tapeziererverband einzuleiten.

Chemnitz. Die Generalversammlung möge be-schließen: Der Hauptvorstand ist zu beauftragen, mit den andern Gewerkschaften in Unterhandlungen zu treten wegen der Grenzfreizügigkeiten um die Passiere.

Berlin, Lädierer. Die Generalversammlung der Gewerkschaften dahin zu wirken, wegen Aufnahme von Lädierern in den Reichsarbeiterverband, damit die Be-schlüsse des Hamburger Gewerkschaftstages voll zur Durchführung gebracht werden.

Weimar: Alljährlich ist eine Lädiererkonferenz abzu-halten.

Mannheim: Eine Lädiererkonferenz ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.

Magdeburg: Macht sich während eines großen Kampfes eine obligatorische Erhöhung der Beiträge notwendig, so darf der erhöhte Beitrag nur von den in Arbeit stehenden Kollegen erhoben werden.

Friedberg: Bei späteren Lohnkämpfen sollen die von den arbeitenden Kollegen zu zahlenden Extrabeiträge mit dem Zentralvorstand kostenlos zu beziehenden Extrabeitragsmarken quittiert werden. Der Betrag verbleibt in der Lokalkasse.

Friedberg: Sämtliche Filialkassen sind aufzuheben und alle Ausgaben von der Hauptkasse zu decken. Die Mittel, die durch Aufhebung der Filialkassen frei wür-den, könnten dann zur allgemeinen Erhöhung der Streikunterstützung verwendet werden.

Jena: Die 63 M. Beerdigungskosten, die der Filiale im Januar 1913 durch den Sterbefall des Kol-legen entfallen sind, zurückzuerstatten.

Fürstentum: Den Rest der Schuld von 90 M. zu erlassen.

Hof: Die Schulden von ungefähr 400 M. zu er-lösen.

Stettin: Die Kosten, die der Filiale durch die Auszahlung der sechs Karenztage entfallen sind, trägt die Hauptkasse.

Erwerbslosenunterstützung.

Werra. Der Vorstand ist zu beauftragen, eine neue Vorlage zur Arbeitslosenunterstützung auszuarbeiten und den Mitgliedern zu unterbreiten.

Chemnitz: Die bestehende Krankennunterstützung ist obligatorisch einzuführen und in eine Erwerbslosen-unterstützung umzuwandeln.

Danzig: Die Krankennunterstützung ist in eine Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln.

Dresden: Der erhöhte Beitrag von 20 Pfg. ist be-zubehalten und dafür die Arbeitslosen- resp. Erwerbs-loosenunterstützung einzuführen.

Albeck, Magdeburg, Mannheim, Potsdam: Ein-führung der Erwerbslosenunterstützung.

Galle, Ethen:

1. Einführung der Erwerbslosenunterstützung.
2. Die Berechtigung hierzu begründet sich auf 160 bezahlte Beiträge.
3. Würden die Beiträge zu enorm werden, so ist eine freiwillige Erwerbslosenunterstützung ein-zuführen.

Düsseldorf: Die Einführung der Erwerbslosen-unterstützung soll den Mitgliedern durch Abstimmung unterbreitet werden.

Vorschlag zur Erwerbslosenunterstützung.

1. Mitglieder, die dem Verband ein Jahr angehören und 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, können bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Mitglieder, die zwei Jahre dem Verband angehören und 104 Wochenbeiträge bezahlt haben, können außerdem bei Arbeitslosigkeit eine Unterstützung vom Verbandsbezirk erhalten.

2. Anspruch auf Unterstützung kann ein Mitglied nur in der Filiale erheben, der es bei Beginn der Erwerbsunfähigkeit angehört. In anderen Filialen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

3. Unterstützung Beziehenden werden die rückständigen und laufenden Beiträge von der Unterstützung in Abzug gebracht.

4. Wer bei Beginn der Erwerbslosigkeit länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist, ohne daß sie gekündet sind, hat kein Recht auf Unterstützung, auch dann nicht, wenn die Beiträge nachgezahlt werden.

5. Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich für die vorhergehende Woche durch die Filialverwaltung oder ihren Vertreter auf Anordnung des Vorstandes. Zur Auszahlung kommen nur volle Tage und zwar nur Werktage, keine Sonntage. Werktagen gleich zu achten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

Unterstützungsgelder, die nicht innerhalb 14 Tage nach der Erwerbslosigkeit oder Aussteuerung erhoben werden, kommen nicht zur Auszahlung.

6. Die infolge Arbeitswechsel aus andern Gewerkschaften und von ausländischen mit uns in Kartellvertrag stehenden Organisationen übergetretene Mitglieder können die Erwerbslosenunterstützung in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Bezugszeit entspricht und die Bestimmungen des § 3 des Statuts erfüllt sind. Die in den bisherigen Organisationen bezogenen Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Die vom Ausland Zugereisten erhalten die Arbeitslosenunterstützung nur dann, wenn sie nach der im § 4 vorgesehenen Karenzzeit im Deutschen Reich mindestens vier Wochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben.

Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit.

1. Der Vorstand kann folgenden Krankengeldzuschuß gewähren:

- a) in der ersten Beitragsklasse 60 Pfg. pro Tag,
- b) " " zweiten " 125 " " "
- c) " " dritten " 240 " " "

2. Die Unterstützungsdauer beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen 30 Tage, jedoch nicht über 240 Tage. Sie darf zusammengerchnet folgende Tage nicht übersteigen:

Anzahl der bezahlten Wochen	Dauer der Mitgliedschaft in Jahren	Anzahl der Unterstützungstage
52	1	30
104	2	60
156	3	90
208	4	120
260	5	150
312	6	180
364	7	210
416	8	240

3. Für weibliche Mitglieder wird die Hälfte der im § 2 angegebenen Tage von pro Tag mit 50 Pfg. gewährt.

4. Die ausbezahlte Arbeitslosen- und Reiseunterstützung kommt bei der Krankenunterstützung in Anrechnung.

5. Die Unterstützung wird vom nächsten Tage nach dem vom Arzt bescheinigten Beginn der Erwerbsunfähigkeit (ausgeschlossener Sonntag) an gewährt.

6. Die Krankheit muß spätestens innerhalb fünf Tage an der von der Filialverwaltung bestimmten Stelle gemeldet werden. Erfolgt die Meldung später, wird die Unterstützung nur vom fünften zurückliegenden Tage an bezahlt. Eine Ausnahme ist für Mitglieder zulässig, die bei Beginn der Krankheit in ein Krankenhaus Aufnahme gefunden haben. Sie haben sobald als möglich die Meldung nachzuholen, spätestens innerhalb fünf Tage nach der Entlassung aus der Heilanstalt. Andernfalls kann keine Unterstützung gezahlt werden, oder wenn das Mitglied noch weiter krank ist, nur vom fünften zurückliegenden Tage der Meldung.

7. Die auf der Reise sich befindenden Mitglieder haben die im § 5 vorgeschriebenen Meldungen an den Filial- oder Zahlstellen-Vorstand zu vollziehen; wo eine Filiale oder Zahlstelle nicht vorhanden ist, an den Verbandsvorstand.

8. Die Unterstützung wird nur als Zuschuß zur Krankenunterstützung gewährt, die das Mitglied aus einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Klasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Klasse oder von deren Arzt ausgestellten Krankenscheines erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

9. Mitglieder, die vorübergehend oder dauernd einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung mit besonderer Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

10. Bei der ersten Abhebung der Unterstützung ist die von der Organisation herausgegebene Krankheitsbescheinigung vom behandelnden Arzt oder der zuständigen Krankenkasse unterschrieben vorzulegen. Bei Beendigung des Krankheitsfalles oder bei der Aussteuerung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk des Arztes oder der Krankenkasse über die Dauer der Krankheit abzugeben. Etwa entstehende Kosten hat das Mitglied selbst zu tragen.

11. Die Unterstützungsstufe und Unterstützungstage werden nach der am Tage der Erhebung bestehenden Dauer der Mitgliedschaft und Bezahlung der Wochenbeiträge berechnet. Eine Erhöhung weder in eine andre Beitragsstufe noch auf Verlängerung der Tage, kann während eines Krankheitsfalles nicht stattfinden.

12. Hat ein Mitglied am Tage der Erkrankung keinen Anspruch auf Unterstützung, so tritt ein Anspruch während dieser Erkrankung nicht ein.

13. Mitglieder, die den ihnen zustehenden Höchstbetrag der Krankenunterstützung erhalten, haben erst nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, wieder Anspruch auf Unterstützung und zwar für 30 Tage. Nach der Aussteuerung tritt dieselbe Berechnung in Kraft, wie bei einem neuangegetretenen Mitglied.

14. Mitglieder, die in eine höhere Beitragsklasse übertreten, erlangen Anspruch auf die Unterstützung der höheren Klasse nach einem Jahre und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen für die höhere Klasse; jedoch nur nach den bezahlten höheren Beiträgen und der in § 2 angegebenen Tage. Hat das Mitglied nach seiner Mitgliedschaft auf mehr Tage Unterstützung Anspruch, tritt für den Rest der Tage die ihm zustehende niedrigere Unterstützung in Kraft.

15. Tritt ein Mitglied aus einer höheren in eine niedrigere Klasse über, so hat es vom Tage des Uebertritts an nur Anspruch auf die Unterstützung der niederen Klasse.

16. Während eines Krankheitsfalles ist ein Uebertritt in eine andre Beitragsklasse nicht zulässig.

17. Unvalide und nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft befindliche, sowie weibliche Mitglieder können der zweiten und dritten Beitragsklasse nicht beitreten.

18. Der Verbands- oder Filialvorstand kann eine außerordentliche persönliche Untersuchung durch einen Vertrauensarzt anordnen, dessen Kosten die Organisation zu tragen hat. Von dem Ergebnis dieser Untersuchung ist die Bezahlung der weiteren Unterstützung abhängig. Weigert sich ein Mitglied, sich der Untersuchung zu unterziehen, so wird für die Dauer der Weigerung keine Unterstützung bezahlt.

19. Mitgliedern, die sich gegen die allgemeinen Bestimmungen der Krankenkassen in grober Weise vergehen, besonders Handlungen begehen, die für ihre Gesundheit nicht förderlich sind, darf die fernere Unterstützung nicht mehr gezahlt werden, sofern nicht strengere Maßnahmen ergriffen werden.

20. Mitglieder, die auf Grund des § 4 des Statuts aus der Organisation auscheiden, erhalten die erworbenen Rechte in der zweiten und dritten Klasse nach ihrer Mitglieds- und vierwöchiger Mitgliedschaft, sowie Bezahlung von vier Wochenbeiträgen wieder; jedoch nur, wenn sie nach der Rückkehr im Deutschen Reich in dieser Zeit im Arbeitsverhältnis gestanden haben.

21. In Fällen, in denen sich Mitglieder außer bei Arbeitslosigkeit vom Beitrag befreien lassen, wird während der Zeit der Befreiung keine Krankenunterstützung bezahlt.

22. Mitgliedern, die vor dem 31. Dezember 1912 der zweiten oder dritten Beitragsklasse beigetreten sind, wird für diese Klasse die alte Mitgliedschaft voll angerechnet; jedoch nur, soweit die Beiträge in unserer Organisation bezahlt sind.

Eventualantrag.

Beim die Generalversammlung die Einführung der Erwerbslosenunterstützung ab, beantragt der Vorstand die Änderung des Reglements für Krankenunterstützung nach dem vorliegenden Entwurfe.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit.

1. Der Vorstand kann nachfolgende Arbeitslosenunterstützung gewähren: Nach zweijähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 104 Wochenbeiträgen für 18 Tage à 150 M. bis zur Höhe von 27 M.

2. Wer im Zeitraum eines Jahres, wenn auch mit Unterbrechung, für 18 Tage Erwerbslosenunterstützung bezogen hat, ist ausgenommen.

3. Ein ausgesetztes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, sobald seit dem letzten Unterstützungstage ein Jahr verstrichen und 52 Wochenbeiträge bezahlt sind. Bei Mitgliedern, die die Unterstützung mit Unterbrechung bezogen, wird die unter ein Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen zurückliegende Unterstützung des jeweiligen letzten Unterstützungstages angerechnet.

4. Hat ein unterstützungsberechtigtes Mitglied in einem oder mehreren Jahren keine Erwerbslosenunterstützung bezogen, dann erhöht sich die Unterstützung pro Jahr um 1350 M.

In diesen Fällen darf die Unterstützung folgende weiteren Höhe nicht übersteigen:

In Jahren	Bezahlte Wochenbeiträge	Zahl der Tage	Pro Tag Markt	Summe Markt
2	104	27	150	40.50
3	156	36	150	54.—
4	208	45	150	67.50
5	260	54	150	81.—

5. Hat ein unterstützungsberechtigter nur einen Teil bis zu 1350 M. pro Jahr bezogen, dann erhöht sich der Anspruch von 27 M. um den Restbetrag.

6. Hat ein Mitglied den vollen Anspruch erhoben, so gilt es als ausgesetzt. Ein ausgesetztes Mitglied hat, wenn es wieder unterstützungsberechtigt wird, einen Anspruch von 18 Tagen à 150 M. = 27 M.

7. Für weibliche Mitglieder beträgt die Unterstützung pro Tag 75 Pfg. für dieselbe Anzahl Tage, wie unter 1 bis 3 angegeben.

8. Die ausbezahlte Reiseunterstützung kommt bei der Arbeitslosenunterstützung voll in Anrechnung.

9. Kranken-, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung zusammengerchnet dürfen die Höhe der Tage der Krankenunterstützung nicht übersteigen. In Fällen, wo die Krankenunterstützung weniger als 27 M. beträgt, kann die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung mit der etwaigen ausgezahlten Krankenunterstützung zusammengerchnet bis zu 27 M. betragen.

10. Während der Dauer der Unterstützung findet eine Steigerung der Unterstützungstage nicht statt.

11. Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied der Filialverwaltung oder dem von dieser bestimmten Vertreter unter Angabe der Ursache der Arbeitslosigkeit soweit als möglich Mitteilung machen. Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung, wenn das Mitglied Anspruch auf Unterstützung hat; im andern Falle der Tag des Unterstützungsanspruchs. Für Mitglieder, die aus Anlaß der Arbeitslosigkeit auf Reisen

gehen und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag der erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

12. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sechs Werktagen, vom Melde- tag an gerechnet.

13. Vom Tage der Meldung an kann Arbeitslosenunterstützung bezogen werden, wenn seit der letzten Erwerbslosigkeit von mindestens sieben Tagen noch nicht vier Wochen verstrichen sind oder wenn sich die Arbeitslosigkeit an eine militärische Übung (Reserve- oder Landwehrübung) an Inhaftierung (wegen Verbandsangelegenheit) an Streiks oder Aussperrungen und nach Beendigung von Maßregelungsunterstützung anschließt.

14. Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen bei der von der Filialverwaltung bekanntgegebenen Stelle zu melden oder sich in eine von ihr aufgesetzte Kontrollliste einzuschreiben. Die Tagesstunden der Meldung bestimmt die Filialverwaltung. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt.

In besonderen Fällen können die Filialverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung eines auswärtigen Termins usw.), gewährt werden.

15. Während der Dauer der Karenzzeit und der Zeit, wo ein Mitglied auf Erwerbslosenunterstützung keinen Anspruch hat, jedoch vom Beitrag befreit sein will, muß sich das arbeitslose Mitglied mindestens jeden dritten Tag zur Kontrolle melden. Geht dies nicht, kann der Beitrag nicht erlassen werden.

16. Von den Unterstützung beziehenden Mitgliedern darf keinerlei Arbeit, sei es im oder außer Beruf, ohne vorherige Meldung bei der Filialverwaltung gemacht werden. Zuwiderhandlung zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung nach sich, wenn nicht schärfere Maßnahmen am Platze sind.

17. Des Anspruchs auf Unterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei grundloser Verweigerung einer ihm unter den üblichen Bedingungen angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften, auferlegten Pflichten und erlassenen Kontrollmaßnahmen.

18. Mitglieder, die sich im Falle einer Arbeitslosigkeit einer Kontrolle nicht unterziehen können, können mit der Hälfte der ihnen zustehenden Arbeitslosenunterstützung abgefunden werden. Diese Mitglieder können dann innerhalb eines Jahres und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen keine Arbeitslosen- und Reiseunterstützung mehr beziehen.

19. Mitglieder, denen anderweitig Arbeit nachgewiesen wird, können nach Verlauf der Karenzzeit das Jahrgeld bis zur Hälfte des ihnen zustehenden Betrages als Reisegeld erhalten.

Reiseunterstützung.

Der Vorstand kann unter folgenden Bedingungen statt der Arbeitslosenunterstützung Reiseunterstützung gewähren:

1. Nach einjähriger Mitgliedschaft und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, oder wenn das Mitglied nachweislich innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit der Organisation beigetreten ist, seinen Beitrag bis zum Tage der Unterstützung bezahlt und sich ordnungsgemäß abgemeldet hat.

2. Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 M. und darf an einem Tage nur einmal ausbezahlt werden. Die Reiseunterstützung wird auch für Sonntage bezahlt.

3. Mitglieder, die innerhalb eines Jahres und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen den vollen Unterstützungsbetrag einschließlich der bezogenen Arbeitslosenunterstützung in Höhe der unter Arbeitslosenunterstützung angegebenen Summe bezogen haben, können erst wieder nach einem Jahr und Bezahlung von 52 Wochenbeiträgen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, Unterstützung beziehen.

4. Mehr als 3 M. dürfen außer der Aufenthaltsunterstützung in den vom Vorstand festgesetzten Filialen im Laufe eines Jahres nicht zur Auszahlung kommen.

5. In Filialen mit Angestellten kann den Reisenden eine Aufenthaltsunterstützung von drei Tagen à 1 M. gewährt werden, wenn sich der Reisende täglich zur Kontrolle meldet.

Die Aufenthaltsunterstützung wird der Reiseunterstützung zugerechnet.

6. Befinden sich die Reisenden in Städten, wo Lohnbewegungen sind, so kann während der Dauer der Lohnbewegung Aufenthaltsunterstützung nicht gewährt werden.

7. Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streiks genötigt zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung des Filialvorstandes die Reiseunterstützung schon nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden.

8. Die Reiseunterstützung ist einem Mitgliede zu verweigern:

- a) wenn es mit seinen Beiträgen im Rückstande ist;
- b) wenn es sich bei Eintritt der Reise nicht ordnungsgemäß abgemeldet hat;
- c) wenn es sich nicht im Besitze der vom Vorstande herausgegebenen Reiselegitimation befindet.

9. Die ausbezahlte Arbeitslosenunterstützung kommt bei der Reiseunterstützung voll in Anrechnung.

10. Mitgliedern, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit eingetreten und noch kein Jahr der Organisation angehören, wird die Reiselegitimation gegen Einfindung des Mitgliedsbuches sowie eines Ausweises über die beendete Lehrzeit nur vom Vorstand ausgestellt.

11. Die für die Reisenden notwendigen Legitimationen werden nur in den vom Vorstand benannten Filialen ausgestellt. Die Einzelmitglieder sowie die Mitglieder von Zahlstellen und denjenigen Filialen, wo keine Legitimationen ausgestellt werden, haben sich an die nächstliegende Filiale zu wenden. Der Eintritt der Reise wird von da an gerechnet.

Umzugsunterstützung.

Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen und arbeitslos werden, kann bei Veränderung des Wohnortes innerhalb des Zollgebietes des Deutschen Reiches

die zühilofige Arbeitslosenunterstützung als Umzugsunterstützung gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Umzugsunterstützung ist, daß das zur Heberbedeckung benötigte Mitglied am Orte keine Arbeit findet und ihm nachweislich in seinem jetzigen Wohnort Arbeit nachgewiesen ist und die Entfernung vom bisherigen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt.

Vorliegender Entwurf tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft; die Auszahlung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erfolgt ab 1. April 1913.

Wirtschaftliche Rundschau.

Jahresbericht des Kohlenyndikats — Syndikat und Preis — Fortgesetzte Verflauung auf dem internationalen Eisenmarkt — Verschlechterung des Arbeitsmarktes.

Der Jahresbericht des Kohlenyndikats für 1912 bietet erklärlicherweise nicht viel Neues; aber ein paar Grundzüge verdienen hervorgehoben zu werden. Ihre Befriedigung über die Periode flottes Geschäftsganges verhalten die Grubengewaltigen zunächst in feiner Weise. Namentlich die bedeutende Produktionszunahme der Hochöfen der Hauptabnehmer, deren Ausbeute um 27 Proz. das Hochkonjunkturjahr 1907 überstieg und demnach statt vom Verbrauch und Markt aufgenommen wurde, bewirkt für die Strohleichen, daß der Geschäftsgang an Lebhaftigkeit nichts zu wünschen übrig ließ.

Table with 6 columns: Year, Kohlenproduktion, Kohlenverbrauch, Kohlenausfuhr, Kohlenverbrauch, and Kohlenüberschuss. Rows include years 1912, 1911, 1910, 1909, 1908, 1907 and a 1912 gegen 1907 comparison.

Die Stellung gegenüber dem ausländischen Wettbewerb hat sich also wesentlich gehoben: durch Verdrängung des Auslandes auf deutschem Boden, noch mehr jedoch durch die härteren Vorstöße nach außen. Trotzdem bleibt das Syndikat nach härterem Stillsitzengreifen u. s. Der Zinsfuß kann hierbei nicht in Frage kommen, da sich die deutschen industriellen Verbraucher gegen jede beträchtliche Verteuerung ihres Brennstoffes energisch zur Wehr setzen würden.

Über die Preispolitik und die dadurch bedingten Auseinandersetzungen mit der preussischen Regierung heißt es in dem Preiscommuniqué: Die Verknüpfung der Kohlenpreise für das Abfahrtsjahr 1913/14 erfolgte im Oktober. Die Grundlage für die Preisfestsetzung bildet die Erhöhung des Stotspreises um 1 Mk. für die Tonne, aus der sich eine Steigerung der Kohlenpreise in entsprechendem Verhältnis ergab.

Wesentlich anders lauten jedoch fortgesetzt die Nachrichten vom Eisenmarkt. In ihrem ungünstigen Inhalt kann man nicht länger abfelmend vorübergehen, denn auch aus England und Belgien, ferner aus Amerika kommen die gleichen Mitteilungen über notgedrungenen Preisermäßigungen und abflauende Nachfrage.

Auch die Verschlechterung des deutschen Arbeitsmarktes scheint sich fortzusetzen. Im Monat April kamen bei den an den Arbeitsmarkt berichtenden Nachweisen auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 123,5 Arbeitssuchende; das sind 4,6 mehr als im Vormonat und sogar 6,8 mehr als im April des Vorjahres.

Lohnbewegung.

Dessau. Ueber die Dessauer Kofschuhwerke wurde wegen Nichtauszahlung der Ueberlohnvergütung die Sperre verhängt.

In Werben befinden sich die Kollegen im Streit. Zutug ist fernzuhalten.

In Spandau befinden sich die Kollegen der Firma 'Papag', Staaten-Berlin, im Streit. Zutug von Ladiereern und Malern ist streng fernzuhalten.

In Wipolza sind in den Apollo-Werken familiäre Arbeiter ausgeperrt. Zutug von Ladiereern ist streng fernzuhalten.

Die Möbelfabrik München-Niesensfeld zu Wilbertshofen-Wünchen sperre ihre familiären Ladiereern aus. Die Fabrik ist für Ladiereern gesperrt.

Aus unserm Bernf.

Berlin. Die am 23. Mai stattgefundene Mitgliederversammlung nahm den Bericht von der letzten außerordentlichen Generalversammlung entgegen. Kofschueh erörterte den bisherigen Verlauf der Ansperrung, die neuerdings wieder gefällten Schiedssprüche und beipflichtete eingehend den Verlauf der Generalversammlung. Zweifelslos — betonte der Redner — bedeutete die nunmehrige nachträgliche Annahme der Schiedssprüche seitens der Arbeitgeber eine glatte Niederlage derselben.

Berlin. In der am 25. Mai im großen Saale des Gewerkschaftshauses abgehaltenen Versammlung gaben die Delegierten Rosenberger und Schöpschder den Bericht über die Verhandlung der Ansperrung und die neuen Arbeitsbedingungen. Darauf referierte Kollege Adam über die eingehende Kritik der Ansperrung während der Ansperrung, über die neuen Maßnahmen zur Durchführung des Streikgesetzes, über die entsprechende Agitation und die Stellungnahme der Verwaltung gegen die Arbeitswilligen und Streikbrecher.

Diese Lauffache wird sogar von den Arbeitgebern zu gegeben. Zu den örtlichen Verhandlungen übergehend verlangte Adam, daß die Verwaltung und die Vertrauensleute resp. Werkstellenbelegierten die vorbereitenden Schritte unternehmen sollen; außerdem sollen die Resultate der Sondertarifverträge und die Tarifabmachungen mit dem Bunde der Dekorationsmaler als allgemeine Grundlage dienen.

Dresden. In Nr. 21 des 'Maler' wird zum found-so vielten Male behauptet, daß der bekannte Brief des Dresdner Malermeisters und Arbeitgeberverbandsmitgliedes in der Redaktionstube des freien Gewerksverbandes im Dresdner Volkshaus verfaßt worden sei, und verlangt von uns Beweise, daß dem nicht so sei.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt in deutschen Städten im Jahre 1912. Auf Anregung des Reichs Stat. Amtes wurde auf der Konferenz der Vorstände der Statistischen Ämter deutscher Städte in Elberfeld im Jahre 1912 ein einheitliches Kupfer für die Erhebungen über Bautätigkeit und leerstehende Wohnungen aufgestellt und gleichzeitig beschlossen, die Erhebungen über diese Fragen auf die Städte mit mehr als 50000 Einwohnern auszuweiten.

Aus den Ergebnissen der Erhebung, die in der Nummer des 'Reichs Arbeitsblattes' veröffentlicht werden, geht zunächst hervor, daß die Bautätigkeit im Berichtsjahre weniger lebhaft war als im vorhergehenden. Von den 24 Städten, über die vergleichbare Angaben vorliegen, hatten nur 6 eine stärkere, 18 aber eine geringere Bautätigkeit aufzuweisen.

Anders gestaltet sich die Reihenfolge, wenn wir den Anmach an Wohnungen im Auge fassen. Hier steht an der Spitze Düsseldorf mit einem Reinzunachs

von 5,7 Proz. der vorhandenen Wohnungen, an zweiter Stelle Posen mit 5,5 Proz., an dritter Stuttgart mit 5,2 Proz., an vierter Hamburg mit 5,1 Proz. Zuletzt rangieren hier Wiesbaden mit 0,55, Stettin mit 0,41, Görlitz mit 0,30, Mainz mit 0,25 Proz., während Königshütte sogar einen Verlust von 0,04 Proz. aufzuweisen hat.

Besonders wertvoll ist an der Erhebung, daß sie nicht nur den Zugang an Wohnungen überhaupt, sondern im speziellen den an Kleinwohnungen, d. h. Wohnungen mit ein bis drei Wohnräumen, berücksichtigt. Es hat sich dabei gezeigt, daß in sieben Städten der Zugang an Kleinwohnungen größer, in 35 Städten aber kleiner war als der an Wohnungen überhaupt. Das ist jedenfalls kein günstiges Resultat. In einigen Städten ist der Unterschied sogar recht erheblich. So betrug in Plauen der Zugang an Wohnungen überhaupt 2 Proz., der an Kleinwohnungen aber nur 0,57 Proz. In Nürnberg waren die betreffenden Zahlen 3,9 und 1,9, in Freiburg 1,6 und 0,04 Proz., in Hamburg 4,6 und 0,37, in Karlsruhe 1,2 und 0,38 usw. Einen sehr geringen Zugang an Kleinwohnungen hatten ferner Freiburg (0,04 Proz.), Straßburg (0,06 Proz.), Wiesbaden (0,15 Proz.). Eine direkte Abnahme an kleinen Wohnungen war zu verzeichnen in Stettin, wo sie 0,01 Proz., Linden und Bremen, wo sie 0,08 Proz., Königshütte, wo sie 0,25 und Mainz, wo sie sogar 0,52 Proz. betrug. Der ohnehin vorhandene große Mangel an kleinen Wohnungen ist also in den genannten Städten noch verschärft worden.

Gewerkschaftliches und Soziales.

Geschickte Nachtprobe der Dachdeckermeister in Bremen. In Bremen wurden am 1. April sämtliche Dachdecker und Hilfsarbeiter ausgesperrt. Der Grund zu dieser Aussperrung war, daß die Arbeiter sich weigerten, den ihnen vom Unternehmerverband vorgelegten Tarif anzuerkennen. Auch in der Lohnfrage war eine Einigung nicht erzielt. Die Aussperrung gestaltete sich dann recht ungünstig für die Dachdeckermeister. Nicht nur, daß die von ihnen so sehr gewünschte Aussperrung der übrigen Bauhandwerker ausblieb, es wollten sich auch trotz aller Bemühungen keine Streikbrecher finden in der langen Kampfzeit von acht Wochen. Schließlich bequamen sich dann die Herren zu Verhandlungen, in denen eine Einigung erzielt wurde. Hiernach steigt der Lohn für Dachdecker sofort um 3 Pfg., am 1. Oktober d. J. um weitere 2 Pfg., am 1. Oktober 1914 nochmals um 3 Pfg. pro Stunde, so daß der Lohn am 1. Oktober 1914 auf 83 Pfg. steht. Für die Hilfsarbeiter, die länger als ein halbes Jahr im Dachdeckerberuf tätig sind, steigt der Lohn sofort um 6 Pfg., später entsprechend den übrigen Steigerungen. Am Montag den 26. Mai wurde dann die Arbeit zu den neuen Bedingungen aufgenommen. Weitere Tarifabschlüsse im Dachdeckerberuf sind in Wilhelmshaven sowie in Oldenburg vorgenommen. Es steigt der Lohn in den drei Vertragsjahren um 6 Pfg. In Oldenburg wurde außerdem eine Arbeitszeitverlängerung von einer Stunde pro Woche erreicht.

Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker im Kreuzfeuer. Die bürgerliche Presse beteiligt sich fast ohne Ausnahme an dem Haberfeldreiben gegen die Buchdrucker-tarifgemeinschaft. Freisinnige, nationalliberale, hoch- und freikonservative, antisemitische und sonstige Zeitungen mit nicht bellariertem und doch so unverkennbarem Tendenz — alle beizogen sie mit einem Ernste, der zum Lachen reizen müßte, daß dem armen Gutenbergebund nun entlich sein so lange ihm vorerhaltenes „Recht“ werden müsse. Die Zentrums- und sozialdemokratische Presse haben sich doch die Zeiten geändert! Vor einigen Jahren noch nannte ein Blatt in einer framm zentrums-treuen Stadt den Gutenbergebund „eine kümmerlich bekannte Schwammpflanze im Buchdruckerberuf“!

Am auffälligsten war das Verhalten der „Sozialen Praxis“. Diese Wochenchrift der Sozialreformer kennt die Verhältnisse im Buchdruckerberuf genau, denn sie sagt selbst, sie verkenne gewiß nicht „die Summe von historisch-traditionellen Hindernissen und Bedenken“, die sich dem Verlangen des Gutenbergebundes entgegenstellen lassen: „aber vom Standpunkte der heutigen Verhältnisse aus betrachtet, sind die Forderungen des Gutenbergebundes notwendigsten der Gleichberechtigung und einer gesunden Tarifgemeinschaftspraxis“, die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker dürfe sich „um gewisser Dinge und Traditionen willen nicht den modernen Forderungen des Tages verschließen“. Das ist klarer Tabak. Denn die angeblich gewiesenen Dinge erleben gegenwärtig in Oesterreich durch den Gutenbergebund eine so kräftige Wiedergeburt, daß man diese den Unternehmern von jeder dienstwillige Sonderorganisation in all ihren in Deutschland vollbrachten Bravourstücken von neuem erkennt.

Die tarifliche Rechtsprechung durch die Schiedsgerichte ist dem Gutenbergebund ein besonderer Angriffspunkt; wenn er dabei mitwirken könnte, wäre natürlich die vollste Unparteilichkeit gewährleistet. Es kommen jedoch im Laufe eines Jahres vielleicht 10 oder 15 Fälle in ganz Deutschland vor, in die Gutenbergebundler verwickelt sind, sie könnten aber in reichlich zwei Drittel der Schiedsgerichte nicht einmal Vertreter entsenden, weil sie an den betreffenden Orten überhaupt keine Mitglieder haben! Außerdem spielt die Organisationszugehörigkeit weder vor den Schiedsgerichtsanstalten noch im Arbeitsverhältnis irgendwelche Rolle, denn der deutsche Buchdruckerart ist garantiert ausdrücklich die vollste Koalitionsfreiheit. Allerdings sind von Zentrumsdrucker Pressionen zugunsten des Gutenbergebundes genügend bekannt geworden, indes gilt schon eine dahingehende Androhung als Tarifverletzung. Es ist also dem Gutenbergebunde von den christlichen Gewerkschaften ein Größenwahnsinn eingetragen worden, der keinesgleichen sucht. Wenn die „Soziale Praxis“ daher ermahnt, jedem das Seine zu geben, so weiß man nicht, ob sie sich selbst verabschiedet, wenn sie sich zum Fürsprecher des Verlangens macht, dem Gutenbergebunde in allen Tarifkämpfen das Vertretungsrecht zu sichern, denn sie weiß, daß selbst von der Unternehmerorganisation im vergangenen Oktober unter Zustimmung der eifrigen Protektoren des Gutenbergebundes, der Druckerbesitzer von Rheinland-Westfalen, ihm bis zum 1. April d. J. die weitgehendsten Rechte eingeräumt wissen wollte, wobei erklärt wurde, dieses Summe cuque sei so zu verstehen, daß der christlichen Buchdruckerorganisation bei einem künftigen Tarifabschluß (1916) Sitz und Stimme im Tarif-

ausschuß zuteil werden soll. Sie hat übrigens der Gutenbergebund seit 1901 in dieser Instanz. Außerdem kann der Gutenbergebund in den Fällen, wo Mitglieder von ihm in Frage kommen, bei Entscheidungen der letzten Instanz (Tarifamt) hinzugezogen werden.

Obwohl es klar und zweifellos war, daß die Tarifabschließung den Gutenbergebund glatt abfallen lassen mußte, weil sein Verlangen Abänderungen des geltenden tariflichen Rechtes bedingte, hatte dessen Organ die Stirn, im „Interesse der Tarifgemeinschaft“ zu schreiben: „Der Gutenbergebund beschränkt sich dabei nur auf solche Wünsche, die sich in allen Fällen ohne Abänderung der vom Tarifamt im September-Oktober 1911 beschlossenen Bestimmungen erfüllen lassen“, und die „Soziale Praxis“ meinte biederträglich, der Tarifabschluß könne im Verwaltungsverfahren durch Ausführungs- und Auslegungsvorschriften manchen Erfahrungen und Reformwünschen... Rechnung tragen! Da die Befolgung der tariflichen Bestimmungen „nach dem Grundgedanken von Treu und Glauben“ zu erfolgen hat, wie es in dem dem Buchdruckerart vorangefetzten Motto heißt, so läßt sich eine größere Prozeß als die hochschätzte Gewerkschaft, nicht mehr denken.

Der Verbandsvorsitzende Döblin durchkreuzte jedoch zu Beginn der Verhandlungen des Tarifabschlusses diese lauberen Pläne mit einer sehr heulischen Anklage, verfechte dem Gutenbergebunde so vernichtende Schläge, jagte den Protektoren des Gutenbergebundes derart unerbittliche Wahrheiten, daß dessen Parte von vornherein als verloren gelten mußte. Er erklärte rund heraus, daß die Verhandlungsgesellschaften in der Folgezeit Denunziationen und Provokationen des Gutenbergebundes für dessen Wünsche einfach nicht zu haben seien; wenn dieser sein Verhalten gegenüber der Tarifgemeinschaft nicht ändere, dann wäre sein Verlangen auch nach Ablauf der Tarifperiode für die Gehilfenvertreter undis-lutabel. Döblin erklärte, der Verband werde seine sämtlichen Vertreter aus allen Tariforganen zurückziehen, dann gäbe es keinerlei „Vorrechtigung“ mehr. Von der Prinzipalität verlangte Döblin, ob sie sich nicht von Tarif wegen verpflichtet fühle, gegen dieses Treiben des Gutenbergebundes Stellung zu nehmen. Um das Maß voll zu machen, brachte ein Münchener Prinzipalvertreter den attemunghen Tatbestand einer gegen ihn als Leiter der Buchdruckerfachschule vom Gutenbergebunde beim Münchener Magistrat eingereichten Denunziation wegen Begünstigung des „sozialdemokratischen“ Buchdruckerverbandes vor. Der Vorsitzende des Gutenbergebundes hielt darauf eine kreuzförmige Verteilungsbrede. Unschuldiger konnte ein neugeborenes Kind auch nicht hingestellt werden. Gegen Döblins Argumente mußte er protestieren. Wenn der Gutenbergebund in den Tariforganen vertreten sei, würden — seine Provokationen und Denunziationen gegen die Tarifgemeinschaft aufhören. So steht es zwar nicht wörtlich zu lesen im Protokoll, aber das läßt sich herausgehören. Der weh- und demütigte Appell um die weitere Gunst der hochgebenden Prinzipalität gehörte würdig in diese tapfere Verteidigungsbrede hinein. Nachdem die Unternehmervertreter in einer Sonderberatung zu der durch das energische Auftreten der Gegenpartei herbeiführend gewordenen Situation Stellung genommen hätten, erklärte der Wortführer der Prinzipale unter ausdrücklicher Anerkennung der Sachlichkeit Döblins, daß diese weder den Wunsch noch ein Recht hätten, jetzt eine Abänderung des Tarifs vorzunehmen. Für eine der Mitgliederzahl des Gutenbergebundes entsprechende verhältnismäßige Vertretung wäre die Prinzipalität später zu haben, von dessen weitgehenden Forderungen könne jedoch keine Rede sein. Die Art der Agitation, wie sie der Gutenbergebund in der Öffentlichkeit und namentlich in der letzten Zeit getrieben habe, werde ihrerseits gemißbilligt. Das war eine ebenso komplette Verurteilung wie Abfage für den un-„sein gutes Recht“ kämpfenden Gutenbergebund; mehr noch für dessen Hintermänner, die nicht nur die christlichen Gewerkschaften, „verchristlichte“ Sozialpolitiker, sondern auch Scharfmacher vom reitenden Wasser und scharfmacherisch geführte Buchdruckerunternehmer sind. Mit seinem verlogenen Prekrummel hatte die „christliche“ Buchdruckerorganisation trotz der Unterhütung aller bürgerlichen Parteien das gerade Gegenteil erreicht. Der Zweifel mußte wohl den Vorstehenden der Buchdruckerchristen leisten, als er nach dieser schweren Niederlage die Prinzipalität noch fragte, welche Art von Agitation des Gutenbergebundes denn gemißbilligt werde. Die offiziöse Antwort, daß damit dessen Angriffe auf die Tarifgemeinschaft, das Tarifamt, die Eingaben an Behörden und Faktosigkeiten in seiner Presse und seinen Versammlungen über die Tarifberatungen von 1911 gemeint seien, gab dem sich so unschuldig gebärdenden Bundeshauptmann den Rest.

Der Verbandsvorsitzende Döblin hatte in seiner Rede auch den Unternehmern gründlich den Standpunkt klar gemacht über die eine scharfmacherische Richtung erkennen lassenden Vorgänge in ihrer Organisation, die auf ihrer vorjährigen Generalversammlung Beschüsse faßte, wie sie nur dem Kästungsstieber eingegeben sein können. Namentlich das Verhalten des so gutenbergebund-freundlichen, rheinisch-westfälischen Kreises in der Tariffrage kennzeichnete er. In der Gehilfenchaft hätten diese Geschehnisse eine kurze Beurlaubung hervorgerufen, die Aufsicht herrschte vor, daß der Prinzipalität nichts mehr an einer friedlichen Verständigung mit der Gehilfenchaft liege. Die Unternehmerpartei ließ darauf erklären, sie wolle einschließlich der rheinisch-westfälischen Prinzipale sich auch in Zukunft friedlich mit der Gehilfenchaft verständigen, von einem Frontwechsel könne nicht gesprochen werden; die Aufbringung größerer Geldmittel sei notwendig geworden, um ihre Organisation zu stärken. Döblin akzeptierte namens der Gehilfenvertreter diese Erklärungen und konstatierte, daß auch die Prinzipalität die Treibereten des Gutenbergebundes verurteile; wenn dieser darin fortfahre, we... ein Einschreiten der Tariforgane dagegen erwartet. Was 1916 werde, bleibe abzuwarten. Das Zurückziehen der Verbandsvertreter aus den Tarifkämpfen erledigte sich durch diese unzweideutige Stellungnahme der Prinzipale.

Im weiteren Verlaufe wurde dem Gutenbergebunde indes großzügig gestattet, die Tarifbeiträge für seine Mitglieder nicht mehr einzeln, sondern korporativ an die Gehilfenvertreter abzuführen, wie es die beiden Hauptorganisationen der Einfachheit wegen schon immer tun. Darüber bestehen jedoch keine tariflichen Vorschriften, es handelt sich dabei um eine Erleichterung der Gehilfen-

vertreter. Wenn das Organ des Gutenbergebundes seinen Lesern das Ergebnis der Tarifabschließung einstellten kundgab: „Mitteilen können wir, daß die Wünsche, welche unsere Organisation zu dieser Tagung gestellt hatte, zum Teil Erfüllung gefunden haben“, so ist damit zu erkennen gegeben, daß der alte plumpe Schwindel fortgesetzt werden soll. Größer konnte der Neifall für diese selbst bei den christlichen Gewerkschaften in einem No-tierpavillon hausende „Organisation“ sich gar nicht gestalten. Auch die mit widerlich scheuheitigen Gründen belegte Forderung der Zulassung des Redakteurs vom „Typograph“ — eines Praxeremplars der M-Glad-bacher Jesuitenschule — fiel glatt unter den Tisch.

Das heftige Kreuzfeuer, in dem die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker gestanden, hat sich also als wirkungslos erwiesen. Ob nochmals eine solche Schwin-del- und Verteilungskampagne in der Presse kommen wird, bleibt abzuwarten. Hoffentlich geht die Verbandsvertretung dann ebenso energisch ins Zeug. Auch der entragtereste Anhänger des Proporz muß sagen, daß ein größerer Unfug mit dem Rechte der Minderheiten noch nicht getrieben wurde als hier. Wenn jemand das Seine werden soll, wie die „Soziale Praxis“ fordert, dann hat der Gutenbergebund eben das Seine durchaus schon. Es ist ein triviales Spiel, das da gegen die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker getrieben wurde.

Dem Ausland.

Oesterreich.

Nach Wien muß jeder Zug von Malern, Anstreichern und Lackierern ferngehalten werden. Lemberg ist für Maler, Anstreicher und Lackierer gesperrt.

Prag. Die Maler stehen in Lohnbewegung, deshalb ist Prag für alle Maler gesperrt.

St. Pölten. Nachdem die Meister die Arbeitsbedingungen verschlechtern wollen und kein Vertrag erzielt, ist St. Pölten für alle Kollegen gesperrt.

Holland.

In Duffum und Hilversum befinden sich die Kollegen im Lohnkampf. Zugug ist fernzuhalten.

Frankreich.

In Saint-Etienne befinden sich die Maler seit dem 20. April im Streik.

Die Notwendigkeit internationaler Verbindung.

Einen drastischen Beweis für die absolute Notwendigkeit besserer internationaler Verbindung und Zusammenarbeit der Gewerkschaften erbringt das Blatt des amerikanischen Granithauer-Verbandes — das übrigens auch äußerlich eine nachahmenswerte Aufmachung zeigt. Kürzlich wurde in Toronto der Auftrag für die Errichtung eines Mausoleums einer Firma übertragen, die mit der Gewerkschaft nichts zu tun haben will. Es waren unter anderem 28 korinthische Säulen mit den üblichen Sockeln aus Granit zu hauen. Da für diese Arbeit kompetente Arbeiter unter den Unorganisierten nicht zu finden sind, sandte die Firma das Rohmaterial nach Schwitland, ließ es dort in einer tarifreuen Werkstatt bearbeiten und wieder nach Toronto in Canada zurück-schaffen, wo der übrige Teil der Arbeit von Nichtorganisierten ausgeführt wurde. Trotz der hohen Frachtkosten nach und von Schottland konnte diese Firma die Arbeit billiger liefern als amerikanische tarifreue Geschäfte.

Derartige sollte in der Tat verhindert werden können. Die enge Verbindung, welche die Gewerkschaften der Länder des europäischen Kontinents untereinander geschaffen haben, machen bei ihnen solche Vorkommnisse in der Tat fast unmöglich. Es muß aber gesagt werden, daß bis vor wenigen Jahren die englischen und amerikanischen Gewerkschaften solchen Verbindungen nur selten Bedeutung beimaßen. Vielfach beschränkten sie selbst gar noch eine Vermehrung der so unerwünschten Auswanderung aus andern Ländern. Seit dem Anschlusse des Amerikanischen Arbeiterbundes an das Internationale Sekretariat ist das gewiß schon besser geworden und ist nur zu hoffen, daß auch die einzelnen Berufs- und Industrieorganisationen in England und Amerika sich mehr noch wie bisher ihren internationalen Berufs-sekretariaten anschließen. Dann wird es auch möglich sein, den immerwährenden Verleichen der Unternehmer, die Arbeiter der einzelnen Länder gegeneinander auszu-spielen, einen kräftigen Damm entgegenzusetzen.

Norwegen. Die Landesorganisation der norwegischen Gewerkschaften und der norwegische Arbeitgeberverband haben beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes betr. das gewerbliche Schiedsverfahren einzusetzen. In ähnlicher Weise verfahren i. Zt. auch die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen in Dänemark. Dem norwegischen Parlament wurde daher eine Eingabe unterbreitet, die Verhandlungen über die Regierungsvorlage bis zur Fertigstellung der Arbeit dieser von Arbeitgebern und Arbeitnehmern eingesetzten Kommission zu verlagern.

Literarisches.

Die See-Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer & M. H. Berlin. Preis 40 Pfg. Die von dem rührigen Verlag der Buchhandlung Vorwärts herausgegebene Sammlung der Führer durch die Reichsversicherungsordnung ist nunmehr mit dem vorliegenden Führer durch die See-Unfallversicherung abgeschlossen. Das neue Buchlein schließt sich dem Inhalte und der Form nach würdig den bisher erschienenen Führern an. Es sind das: 1. Die gemeinamen Vorschriften und das Verfahren, Preis 40 Pfg.; 2. Die Krankenversicherung, Preis 30 Pfg.; 3. Die Gewerbe-unfallversicherung, Preis 30 Pfg.; 4. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung, Preis 40 Pfg.; 6. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Preis 30 Pfg. Jetzt ist als sechstes in der Zeitfolge, mit der laufenden Nr. 5 der vorliegende Führer erschienen. In der Einleitung wird auf die Entwicklung der See-Unfallversicherung Bezug genommen und werden dann alle in Betracht kommenden Vorschriften der See-Unfallversicherung, soweit wie sie das materielle Recht betreffen, unter eingehender Bezugnahme auf die bisher ergangene Rechtsprechung behandelt. Die Verfahrensvorschriften sind in dem obengenannten Führer 1 eingehend abgehandelt. In diesem Festschen sind auch eine lange Reihe von For-

